

Zeitschrift: Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Historische Gesellschaft Graubünden
Band: 148 (2018)

Artikel: Reform und Weiterentwicklung : die Churer Zunftverfassung von 1577
Autor: Wendler, Ulf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

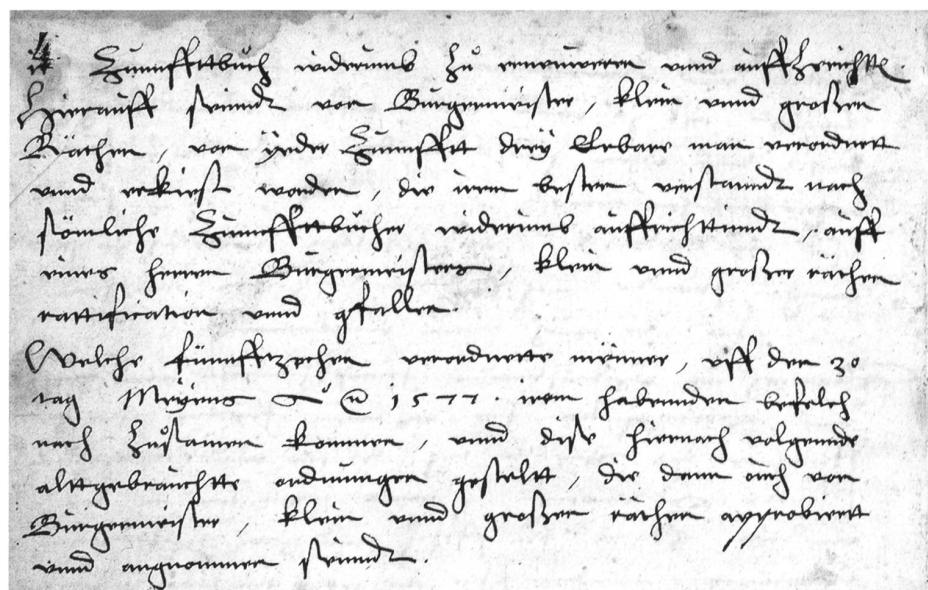
Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reform und Weiterentwicklung

Die Churer Zunftverfassung von 1577

von Ulf Wendler



Titelbild:

Im Zunftbuch der Schmiede wird an dieser Stelle von der Errichtung der neuen Zunftverfassung am 30. Mai 1577 durch 15 Männer berichtet. Damit begann eine neue Ära der Stadtgeschichte. (StAC, Z 4, S. 4)

1 Einleitung

Die Churer Geschichte wurde zwischen 1465 und 1840 durch die Zünfte bestimmt. In diesen fast 400 Jahren wandelte sich das Zunftregime, um sich den jeweiligen Zeitumständen anzupassen. Wichtige Veränderungen fanden zwischen der Einführung der ersten Zunftverfassung 1465 und ihrer Erneuerung 1577 statt, denn in diesem ersten Jahrhundert des Zunftregimes war vieles noch im Fluss. Es dauerte einige Zeit, bis sich stabile Verhältnisse und Verfahren herausgebildet hatten, die Bestand haben sollten.

Das Churer Zunftregime war in vieler Hinsicht typisch für eine weitgehend unabhängige und sich selber verwaltende Stadt des 15.–19. Jahrhunderts. Für den auf wichtige Strukturen gerichteten Blick des Historikers Peter Blickle stellten die Churer Verhältnisse eine lokale Ausprägung des Kommunalismus dar, der Europa im Mittelalter und in der Frühneuzeit prägte. Der Kommunalismus gründete auf Gemeinden, die durch den freiwilligen Zusammenschluss von Menschen eines Ortes entstanden. Gemeindeversammlungen legitimierten die Machtausübung in dem jeweiligen Dorf oder in der Stadt. Soweit sich Gemeinden im europäischen Mittelalter von adliger Herrschaft emanzipieren konnten, entwickelten sie typischerweise bestimmte politische Strukturen: Gemeindeversammlungen, kollegial organisierte Verwaltungsbehörden (Räte), Ortsvorsteher (Bürgermeister) und eigene Gerichte. Wie sich diese allgemeinen theoretischen Grundsätze in den einzelnen Städten praktisch in Institutionen ausformten, unterschied sich von Ort zu Ort. Weitgehend autonome Städte wie Chur verfügten über folgende Kompetenzen: 1. die Regelung des Alltagsleben durch den Erlass von Gesetzen, 2. die Wahl von Amtsträgern aus ihrer Mitte, statt solche von aussen verordnet zu bekommen, und 3. die selbstständige Besetzung der Gerichte.¹

Die Selbstverwaltung war ein dynamischer Prozess, was sich in veränderten politischen und administrativen Strukturen niederschlug. In Chur bedeutete die erste Zunftverfassung von 1465 die weitgehende Unabhängigkeit vom Bischof als dem früheren Stadtherrn. In den darauffolgenden Jahrzehnten unterlag die Verfassungswirklichkeit einem Wandel, ohne dass dieser schriftlich festgehalten wurde. Nur wenige Quellen dokumentieren die sich ändernden Verhältnisse. Um einen Einblick in die Entwicklungen zwischen 1465 und 1577 zu geben, werden die Veränderungen im

Gerichtsbereich diskutiert und ein wichtiger Text – ein Schiedsgerichtsurteil von 1529 – erstmals ediert.

1577 entstand eine aktualisierte Version der Zunftverfassung, die bis 1840 das politische und soziale Leben Churs bestimmte. In der Folgezeit wurden nur noch Ergänzungen, aber keine grundlegenden Neuerungen mehr vorgenommen. Die Zunftverfassung stammt aus einer Epoche, in der die städtische Administration erneuert wurde, wie wichtige Dokumente der 1570er- und 80er-Jahre belegen.

Bei der Zunftverfassung von 1577 handelt es sich um ein zentrales Dokument der Churer Geschichte, das von grösserer Bedeutung als die erste Zunftverfassung von 1465 ist, weil sie länger in Kraft war. So ist es einigermassen überraschend, dass sie bisher noch nicht ediert und im Kontext der Zeit analysiert wurde. Auf den folgenden Seiten wird einerseits das Verhältnis zur Zunftverfassung von 1465 und andererseits die Darstellung der Verfassungswirklichkeit durch zeitgenössische Autoren untersucht, die teilweise andere Bereiche thematisierten als der Verfassungstext von 1577.

2 Überlieferung und Kontext

2.1 Überlieferung

Chur im 16. Jahrhundert war mit seinen vielleicht 2 500–3 000 Einwohnern ein bedeutendes Zentrum im Rheintal (Abb. 1). Am 23. Juli 1574 wütete ein Feuer in der Stadt und tötete – je nach Quelle – 13, 14, 15 oder 18 Menschen. Die Zeitgenossen sprachen von der Zerstörung von einem Drittel bis über der Hälfte von Chur, wobei rund 300 Gebäude in Flammen aufgingen.² Es brannten vier der fünf Zunfthäuser nieder, nur jenes der Schneiderzunft überstand beschädigt das Feuer. In diesen Gebäuden lagerten die Zunftbücher, in welchen die Zunftverfassung von 1465 festgehalten war. Im Archiv des Rathauses gab es keine einschlägige Dokumentation, denn bis ins 18. Jahrhundert hinein verfügten weder die Stadtkanzlei noch das Stadtarchiv über Kopien der Aufzeichnungen der Zünfte. Ging es um irgendwelche Streitigkeiten, dann mussten die

1 BLICKLE: Kommunalismus, 2000, S. 40–61, 67–69.

2 BUNDI: Entwicklung, 1993, S. 469–474 und 490, Anm. 130. Die Zahl von 18 Todesopfern wird in § 4 der Zunftverfassung von 1577 genannt.

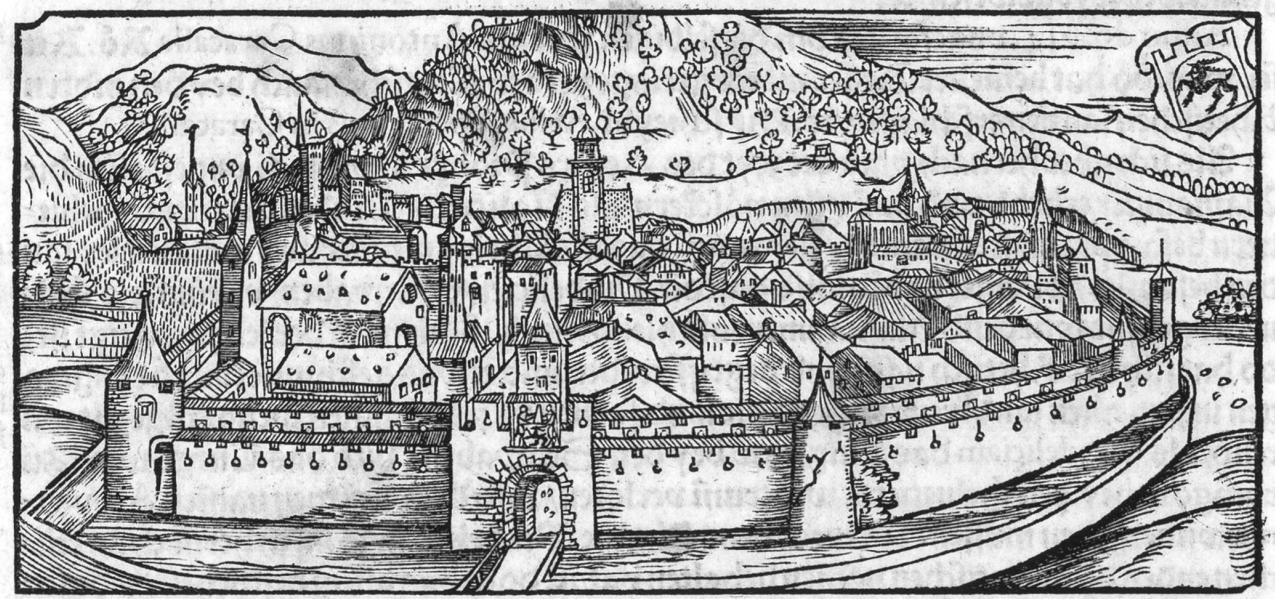


Abb. 1: Eine der frühesten realistischen Darstellungen von Chur wurde Mitte des 16. Jahrhunderts von Johannes Stumpf in seiner Chronik abgedruckt. Der Holzschnitt gibt eine Vorstellung vom Aussehen der Stadt vor dem Stadtbrand von 1574. (StAC, G I/1.0004.048)

Stadtbehörden bei den Zünften um Einsicht in die entsprechenden Unterlagen bitten. Um dieses umständliche Vorgehen zu vereinfachen, wurde für die Stadt zwischen 1762 und 1771 eine Abschrift der Bücher der fünf Zünfte von den Stadt- und Gerichtschreibern angefertigt.³

Der Brand von 1574 zerstörte nicht das Zunftbuch der Schuhmacher.⁴ So hätte anhand dieses Exemplars die alte Zunftverfassung von 1465⁵ wieder aufgerichtet

werden können, doch interessanterweise geschah das nicht. Die Bürger gaben sich auf der Grundlage der alten Zunftverfassung eine neue Satzung, unter Berücksichtigung der inzwischen durch das Gewohnheitsrecht eingetretenen Änderungen.⁶

Der neue Text ist mehrfach überliefert, unter anderem in den zwei 1581 angelegten Zunftbüchern der Schmiede und der Pfister. Sie stellen die ältesten Abschriften dar, enthalten aber schon Zusätze aus der Zeit nach 1577. Die Zunftverfassung trug bei den Schmieden der Stadtschreiber Johann Baptista Tscharner ein, so kann diese Fassung als die verlässlichste gelten (Abb. 2).⁷ Der Text ist im Abschnitt 5.2 vollständig ediert und wurde für die leichtere Orientierung vom Herausgeber in Paragraphen eingeteilt und mit Überschriften versehen.

2.2 Gliederung und Vorgeschichte

Die Zunftverfassung lässt sich in vier Kapitel unterteilen. Im ersten Abschnitt wird die Vorgeschichte erzählt (§§ 1–7), während der zweite Teil die Wahl der Institutionen und die Besetzung der Ämter (§§ 8–18) behandelt. Im dritten Abschnitt geht es um zunftinterne Angelegenheiten (§§ 19–33), wobei einzelne

3 StAC, Z 48.1a: Vorbericht, ohne Seitenzählung. Vgl. BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXXII–XXXIII.

4 Zwar brannte das Zunfthaus der Schneider nicht (vollständig) nieder, doch offensichtlich wurde das Zunftbuch zerstört. Vgl. JECKLIN: Liebesgaben, 1900, S. 232.

5 Von diesem, heute nicht mehr vorhandenen Text der Zunftverfassung wurde im 18. Jahrhundert eine Abschrift angefertigt, die in der Literatur als «Fassung B» bekannt ist. Vgl. BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXXII–XXXIII, und die Edition, S. 215–227.

6 StAC, Z 48.1a: Vorbericht, ohne Seitenzählung. Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 32, und MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 98.

7 StAC, Z 4: Zunffftbuch (Zunftbuch) der Schmiden Zunffft (Schmiedezunft) der Statt Chur, 1581–1804; StAC, Z 10: Zunftbuch einer Ehrsammen Zunfft der Pfistern der Statt Chur erneuert im 1581 Jahre, 1581–1761; JECKLIN: Zunftgründung, 1993, S. 320, Anm. 25, benutzte für ihre Darstellung eine Abschrift aus dem 18. Jahrhundert, die sie als «Fassung C» bezeichnet; StAC, Z 48.1a: Fundamental, auch andere Allgemeine Gesätze, S. 123–140.

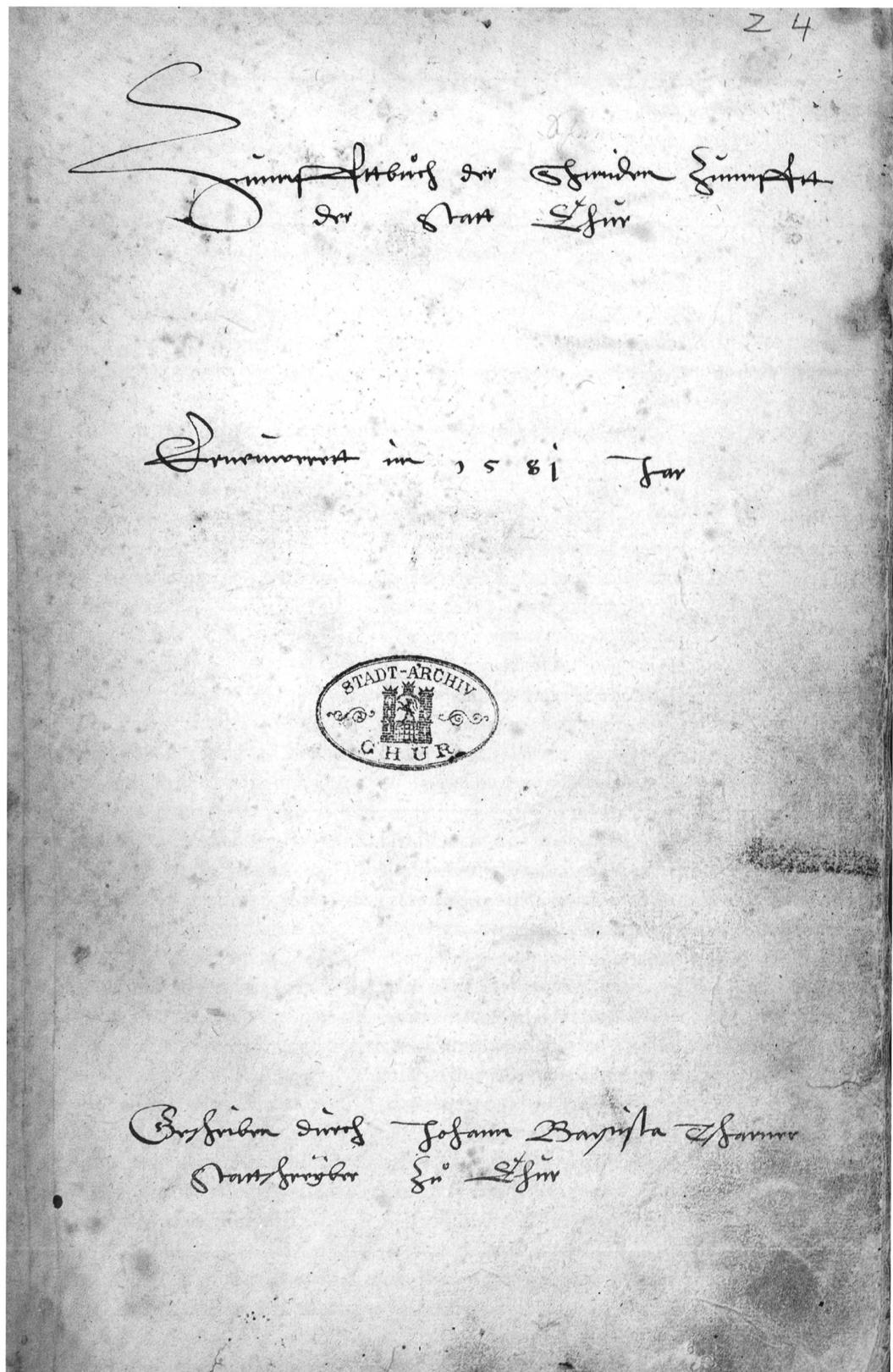


Abb. 2: Titelblatt des Zunftbüches der Schmiede von 1581, das vom Stadtschreiber Johann Baptista Tscharner geschrieben wurde. (StAC, Z 4)

Tab. 1: Aufbau der Zunftverfassungen von 1465 und 1577

Gliederung	Inhalt	Verfassung von 1465, «Fassung B»	Verfassung von 1577
		§	§
Teil 1:	Anrufung Gottes	1	1
Vorgeschichte	Geschichte Zunftverfassung 1465	2	2
	Die fünf Zünfte	3	3
	Stadtbrand 1574	—	4
	Brand 1576	—	5
	Brand 1581	—	6
	Geschichte Zunftverfassung 1577	—	7
Teil 2:	Wahl der Elfer	4	8
Wahl der Institutionen	Wahl des Kleinen Rates	—	9
und Besetzung der Ämter	Wahl der Zunftmeister	4	10
	Zusammensetzung und Eid des Grossen Rates	4	11
	Wahl der Amtsträger und Leistung der Eide	5	12
	Wahl des Oberzunftmeisters	6–7	13
	Besetzung des Stadtgerichts	—	14
	Besetzung des Profektengerichts	—	15
	Gehorsam innerhalb der Zünfte	8	16
	Nach Aufforderung müssen die Zünftler sich versammeln	10	17
	Beschwerdemöglichkeiten der Bürger	—	18
Teil 3:	Knechte müssen vor dem Bürgermeister schwören	11	—
Zunftinterne	Zunftteileitung soll bestehen bleiben	12	—
Angelegenheiten	Gebühren für Ausübung von Gewerben ausserhalb der eigenen Zunft	13	—
	Zunftwechsel	14	19
	Abgaben der Lehrlinge an die Zunft	20	20
	Sohn eines Zunftmitglieds lernt einen Beruf in einer anderen Zunft	19	—
	Mehrheit der Zünfte entscheidet Abstimmungen	—	21
	Zunftmitglieder müssen die Rechte der Zunft verteidigen	9	22
	Ohne Bürgerrecht keine Zunftmitgliedschaft	15	23
	Leibeigene können nicht Bürger werden	15	24
	Einkauf in die Zunft	16	25
	Vererbung von Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft an die ehelichen Söhne	17	26
	Halbes Bürger- und Zuntrecht für Ehemänner, wenn sie die eheliche Tochter eines Zunftbürgers heiraten	18	—
	Strafen, wenn ein Zunftmitglied Schäden verursacht	21	27
	Aufgabe des Bürgerrechts führt zu Verlust der Zunftzugehörigkeit	22	28
	Ausschluss aus der Zunft bei Vernachlässigung und Wiedereinkauf	23	29
	Kerzengeld zu Fronfasten	24	—
	Verbot des Abwerbens von Bediensteten	25	30
	Strafe bei Störungen, wenn der Zunftmeister spricht	26	31
	Strafen bei unbeherrschten Äusserungen gegen Zunftmeister und Elfer	27	—

Tab. 1: Aufbau der Zunftverfassungen von 1465 und 1577 (Fortsetzung)

Gliederung	Inhalt	Verfassung von 1465, «Fassung B»	Verfassung von 1577
		§	§
	Beide Räte als Berufungsinstanz für Beleidigungen und Falschaussagen gegen Zunftmeister und Elfer	28	–
	Zunftmeister als erste Instanz bei Klagen	29	–
	Kein Zunftmitglied soll ein anderes beleidigen	30	–
	Knechte haben die Zunftrechte, wenn und solange sie das Kerzengeld zu Fronfasten geben	31	–
	Verbot des Betrugs	–	32
	Vorgehen bei Verpflichtungen unschuldig in Not geratener Personen	–	33
Teil 4:			
Weitere Regelungen	Bestimmungen zu Handwerk und Handel	–	34–38
	Ordnung wegen bevogteter Kinder	–	39–41
	Trostungsordnung	32–45	–
	Zechordnung (Bezahlung von Wirtshausschulden)	46–48	42
	Wochenmarktordnung	49–52	43–45
	Hirtenordnung	53–58	46–51
	Zaunordnung	59–65	52–54

Quelle: BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXXIV, Tab. 4, und S. 215–227.

Paragrafen eigentlich eher in den zweiten Teil gehören. An die eigentliche Zunftverfassung schliessen sich grundlegende Regelungen als vierter Teil an, die damals als besonders wichtig angesehen wurden, was heute nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar ist. 1581 sind zudem neue Fassungen der schon 1465 im Anschluss an die Zunftverfassung kodifizierten Zech-, Wochenmarkt-, Hirten- und Zaunordnungen niedergeschrieben worden (§§ 42–54). Nicht mehr Teil dieser Fundamentalgesetze – wie die Zeitgenossen sie nannten – ist die Trostungsordnung, doch steht an ihrer Stelle, neben einigen Regelungen zu Handwerk und Handel (§§ 34–38), eine Bevogtungsordnung (§§ 39 bis 41). Ein Vergleich der Paragrafen der Zunftverfassungen von 1465 und der von 1577 zeigt, dass es im ausgehenden 16. Jahrhundert zu einer umfassenden Neugestaltung kam (Tab. 1). Zudem ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Artikel 1465 und 1577 zwar den gleichen Inhalt thematisieren, sich aber in Umfang und Ausgestaltung im Einzelnen teilweise stark unterscheiden.⁸

Die Umstände der Schaffung der Zunftverfassung 1577 sind bekannt, weil im Text davon berichtet wird. Der erste Teil enthält die Entstehungsgeschichte des Dokuments, wie es auch schon bei der Zunftverfassung von 1465 einen entsprechenden Vorbericht gibt. Es wird erzählt, dass die Churer Bürger mit Erlaubnis von Kaiser Friedrich III. (reg. 1440–1493) 1465 die Zunftverfassung aufrichteten (§ 2). Doch am 23. Juli 1574 bricht ein verheerendes Feuer aus, in dem 18 Menschen umkommen (§ 4). Damit nicht genug – am 21. September 1576 brennt die Stadt abermals, 52 Hofstätten werden zerstört (§ 5), und am 10. Oktober 1581 fällt der bischöfliche Hofstadel den Flammen zum Opfer (§ 6).

Im Feuer von 1574 werden mit den Zunfhäusern vier der fünf Zunftbücher zerstört, in denen Zunftgesetze aufgezeichnet worden waren. Nur jenes der

⁸ JECKLIN: Zunftgründung, 1993, S. 307–314, behandelt die verschiedenen Zunftverfassungen von 1465 und 1577 im Wesentlichen als eine Einheit, was nicht gerechtfertigt ist.

Tab. 2: Zünfte und Handwerke in den Zunftverfassungen von 1465 und 1577

Zunft	Handwerke / Berufe	Verfassung von 1465, «Fassung B»	Verfassung von 1577 § 3	Zunft	Handwerke / Berufe	Verfassung von 1465, «Fassung B»	Verfassung von 1577 § 3
Rebleute	–	X	X	Schmiede	Tischler	–	X
Schuhmacher	Metzger	X	X	(Fortsetzung)	Kupferschmied	–	X
	Gerber	X	X		Kannengiesser	–	X
	Schuhmacher	X	X		Glockengiesser	–	X
Schneider	Tuchhändler (Wattmann)	X	X		Panzermacher	–	X
	Tuchscherer	X	X		Plattner	–	X
	Kürschner	X	X		Ziegler	–	X
	Krämer	X	X		Spengler	–	X
	Weber	X	X		Rotgiesser	–	X
	Seiler	X	X		Drechsler	–	X
	Hutmacher	X	X		Büchsenschmied	–	X
	Schneider	X	X		Sparrenmacher	–	X
Schmiede	Steinmetz	X	X		Kammmacher	–	X
	Maurer	X	X		Schlosser	–	X
	Zimmermann	X	X		Schmied	X	X
	Maler	X	X	Pfister	Müller	X	X
	Glaser	X	X		Lebensmittelhändler (Merzler)	X	X
	Sattler	X	X		Kornkäufer	X	X
	Wagner	X	X		Wirt	X	X
	Küfer (Schedler)	X	X		Fischer	X	X
	Radmacher	X	X		Barbiere	X	X
	Goldschmied	X	X		Bader	X	X
	Bildhauer	–	X		Bäcker (Pfister)	X	X

Quelle: Bruggmann: Selbstbewusstsein, 2017, S. 217.

Schuhmacherzunft übersteht den Brand. So muss die Zunftverfassung neu kodifiziert werden, doch wollen die Bürger nicht einfach den Text der Schuhmacherzunft für die anderen Zünfte abschreiben. Drei angesehene Mitgliedern jeder Zunft legen die neuen Zunftbücher an, welche durch Bürgermeister sowie Kleinen und Grossen Rat genehmigt werden. Am 30. Mai 1577 kommen die 15 Zunftler zusammen und erarbeiten einen neuen Text, der auch angenommen wird (§ 7).⁹

Am Anfang (§ 3) wird über die fünf verschiedenen Zünfte berichtet, deren Zahl sich gegenüber 1465 nicht verändert hat. Doch während bei den anderen Zünften alles beim Alten bleibt, werden bei den Schmieden eine ganze Reihe von Handwerken neu aufgezählt. Die zunehmende Diversifikation der Berufe ist eine Entwicklung, die sich in Chur seit dem Spätmittelalter beobachten lässt.¹⁰ Die neuen Tätigkeiten von 1577 sind nicht Handwerke von elementarer Bedeutung, sondern eher spezialisierte Berufe. Teilweise arbeiten

sie für den gehobenen Bedarf, teilweise handelt es sich um Tätigkeiten, die vorher von anderen Handwerksberufen erledigt worden sind. Die Diversifikation zeugt vom Aufschwung der Stadt, in der auch spezialisierte Handwerker ihre Produkte absetzen können (Tab. 2).

2.3 Zunftinterne Angelegenheiten

Weitere Bestimmungen befassen sich mit dem Erlangen bzw. dem Verlust der Zunftmitgliedschaft. Die Zunft- und Bürgerrechte gehen durch Vererbung von den Vätern an die ehelichen Söhne (§ 26). Andernfalls hat sich ein Anwärter um sie zu bemühen und muss für das Zunftrecht eine Gebühr von 5 Pfund Pfennige bezahlen (§ 25). Bürger- und Zunftrechte sind miteinander verbunden: Um Zunftmitglied zu werden, muss man das Bürgerrecht erwerben (§ 23); gibt eine Person das Bürgerrecht auf, verliert sie auch das Zunftrecht (§ 28). Leibeigenen bleibt das Bürgerrecht und damit auch die Zunftmitgliedschaft verwehrt (§ 24). Wenn ein Mann sein Handwerk nicht ausübt, kann er aus der Zunft ausgeschlossen werden (§ 29). Beabsichtigt jemand, die Zunft zu wechseln, muss er dies vor Bürgermeister, Rat und Gericht begründen und es genehmigen lassen (§ 19). Genau werden die Abgaben der Lehrlinge an die Zünfte vorgeschrieben (§ 20).

Eine weitere Bestimmung betrifft das Vorgehen, wenn ein Zünftler bei Ausübung seines Handwerks einen Schaden verursacht. Kleinere Angelegenheiten entscheidet die betroffene Zunft, bei schweren Fällen der Rat bzw. die Gerichte (§ 27). Es wird untersagt, anderen die Dienstboten vorzeitig abzuwerben. In solchen Fällen können die Dienstherren von der Zunft mit einer Geldbusse bestraft werden, während die entsprechenden Mägde und Knechte künftig nicht mehr in Chur arbeiten dürfen (§ 30).

2.4 Regelungen von 1581

1581 beschliessen Bürgermeister, Rat und Gericht Ergänzungen zur Zunftverfassung im engeren Sinne. Es ist wohl kein Zufall, dass die beiden ältesten erhaltenen Zunftbücher auch in diesem Jahr angelegt werden, obwohl die eigentliche Zunftverfassung bereits von 1577 stammt. Erst mit den Zusätzen haben es die Zünfte für notwendig gehalten, die neuen Zunftbücher

anzulegen, von denen im Text der Zunftverfassung die Rede ist. Dies unterstreicht die Bedeutung, die diesen Regelungen beigemessen wurde.

Am Anfang der Ergänzungen stehen einige Bestimmungen zu Handwerk und Handel, die noch gut zum vorhergehenden Teil passen (§§ 34–38).¹¹ Es handelt sich offensichtlich um Zusätze zur eigentlichen Zunftverfassung von 1577, die bis 1581 verabschiedet worden sind.

An die Zunftverfassung im engeren Sinne von 1465 schliesst sich die Trostungsordnung an, die 1581 nicht mehr erwähnt wird. Angesichts der Bedeutung der Friedenswahrung im Innern ist dies bemerkenswert, denn sie gehört während Spätmittelalter und früher Neuzeit zu den Kernanliegen städtischer Politik. Das Bewahren des Friedens bzw. die Schlichtung von Konflikten sind in dieser Zeit grundlegende Voraussetzungen für das Gedeihen jeder Stadt – und für das Weiterbestehen der Obrigkeit.¹² Dies gilt auch für Chur, aber hier ist ein Wandel in den Verhältnissen feststellbar. In der ältesten Überlieferung der Zunftverfassung von 1465 (der «Fassung A») wird die Blutrache behandelt, die das Gesetz nur reguliert, aber nicht verbietet («Fassung A», § 43a). Schon in der etwas später entstandenen «Fassung B» fehlt dieser Paragraf, die Blutrache ist kein Thema mehr.¹³ Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts haben sich die Bedingungen grundlegend verändert. Nicht nur die Trostungsordnung fehlt nun, sondern auch in der eigentlichen Zunftverfassung werden Paragrafen gestrichen oder umformuliert, in denen es früher («Fassung B», §§ 27–30) um Verfahren der Streitschlichtung ging. Am Ende des 16. Jahrhunderts sind die Obrigkeit und ihre Gerichte in der Lage, den inneren Frieden in der Stadt sicherzustellen, und die Disziplinierung in den Zünften ist so weit fortgeschritten, dass es bestimmter Regelungen nicht mehr bedarf. Die Umsetzung der Trostungsordnung bzw. die Streitschlichtung ist nicht mehr in erster Linie Aufgabe der Zünfte, sondern der städtischen Obrigkeit und der Gerichte.

9 Als Grundlage diente offensichtlich die «Fassung B», die aus dem Zunftbuch der Schuhmacher stammt, und nicht die «Fassung A» aus der Überlieferung der Schmiedezunft. Vgl. BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXXIV, Tab. 4.

10 BUNDI: Aussehen, 1993, S. 291.

11 Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 200.

12 Vgl. für Chur BÜHLER: Chur, 1995, S. 166–167.

13 BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 212. Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 205–206.

Anstelle der Trostungsordnung von 1465 steht 1581 eine Regelung zur Bevogtung der Kinder. In ihr geht es darum, den Besitz der Mündel zu schützen. Ohne Wissen und Zustimmung des Vogtes darf niemand mit den Bevogteten Geschäfte machen. Käufe, Verkäufe und das Versetzen von Besitz der Bevogteten benötigen die Zustimmung der Obrigkeit. Die Vögte sind zur Rechnungslegung vor den Zünften verpflichtet (§§ 39–41).¹⁴ Vermutlich haben damals die Zünfte die Vögte für die Kinder ihrer verstorbenen Zunftgenossen eingesetzt. Dies kann erklären, weshalb die Ordnung mit der eigentlichen Zunftverfassung verbunden ist. In



Abb. 3: Epitaph im heutigen Stadtgarten für den bedeutenden Stadtschreiber Johann Baptista Tscharner, seinen Vater Hans und seinen Bruder Simeon. (StAC, G I/1.0002.087: Originalzeichnung von Christian Conradin [1875–1917])

späterer Zeit werden dann Bürgermeister und Rat die Vögte auswählen.¹⁵

An die Bevogtungsordnung schliesst sich ein kurzes Mandat an, welches die Bezahlung von Wirtshaus-schulden anmahnt (§ 42). 1581 fehlen weitere Bestim-mungen zur Bezahlung von Spielschulden, welche in der Zunftverfassung 1465 noch aufgeführt sind.

Als Nächstes folgt eine Marktordnung zu den Handelsrechten der Auswärtigen, die ihre Waren dien-stags und samstags sowie an den Jahrmärkten in Chur verkaufen können (vorher war es ihnen nur am Don-nerstag und an den Jahrmärkten gestattet). Die Frem-den dürfen ihre unveräußerten Güter nicht bei Churer Bürgern, sondern nur im Kaufhaus lagern (§§ 43–45).

Die Hüteordnung hat für Chur der frühen Neu-zeit grosse Bedeutung, da die Landwirtschaft die Stadt stark prägt. In ihr wird festgelegt, welche Zunft für welche Tiere Hirten bestellen muss. Die Rebleute-zunft ist für die Rinder, die Schuhmacherzunft für die Ochsen, Schafe und Kälber, die Schneiderzunft für die Schweine, die Pfisterzunft für die Ziegen und die Schmiedezunft für die Pferde zuständig (§§ 46–51).¹⁶ Die abschliessende Zaunordnung ist in der Fassung von 1581 deutlich kürzer als in jener von 1465. In ihr wird bestimmt, wann die Felder einzuzäunen sind, da-mit die Tiere auf den übrigen Flächen weiden können. Für unbeaufsichtigte, das heisst nicht den Hirten der Zünfte unterstellte Tiere muss eine Busse bezahlt werden. Ebenso werden Strafgelder fällig, falls Tiere einen Schaden verursachen (§§ 52–54).

2.5 Johann Baptista Tscharner und das «Älteste Stadtrecht»

Im Zusammenhang mit der Zunftverfassung von 1577 und den ergänzenden Bestimmungen von 1581 ist ein Mann von besonderer Bedeutung, denn er sorgte für eine verlässliche Überlieferung der Texte. Johann Baptista Tscharner (1550–1609, Abb. 3)¹⁷ war eine bedeu-tende Persönlichkeit und amtierte von 1577 oder 1579 bis 1587 als Churer Stadtschreiber. Danach diente er der Stadt 1587 als Podestà in Tirano und zwischen 1593 und 1607 im Wechsel mit einem Verwandten als Stadtvogt. Er war Churer Gesandter bei der Eidgenossenschaft, in Venedig, Savoyen und Frankreich.¹⁸ In seiner Zeit als Stadtschreiber wurden grundlegende Texte verfasst bzw. kodifiziert. Vermutlich strebte Tscharner danach, die Verwaltung auf eine neue Grundlage zu stellen.

Von 1579 stammt ein Verzeichnis mit ausführlichen Inhaltsangaben von allen «Briefen», die damals im Archivgewölbe des Rathauses lagerten. Dieses leider nur in einer späteren Abschrift erhaltene Register ist das älteste Findbuch des Churer Stadtarchivs. Um eine Vorstellung von der sorgfältigen Arbeit zu geben, die damals geleistet wurde, sei hier als Beispiel der Eintrag über die Urkunde des weiter unten behandelten Schiedsgerichts von 1529 zitiert: «Ein Vrthel Brieff von den zwey Pündten, zwüschen dem Gottshauß, vnd der Statt Chur, von wegen den Appella[n]zen, inhalts, daß die Statt Chur befreyet, den Vrtlen, so vor einem Gricht ergangen, für einen kleinen Rath zu appelieren seyen, vnder Hanß Von Capol Richter, vnd vnder deß Obern Pundtß Jnsigel – Datum Jllantz nach St. Martinj tag 1529. Signat[ur]: T.»¹⁹ Es muss offenbleiben, ob das Ordnungsprinzip mit den Signaturen von 1579 oder aus früherer Zeit stammt. Vermutlich sind diese bei der Anlegung des Registers vergeben worden.

1581 schrieb Tscharner, wie bereits erwähnt, die neue Zunftverfassung in das Zunftbuch der Schmiede. 1582 erhielten die Ratsprotokolle die Form und das Format, das sie bis in die Gegenwart haben (Abb. 4).²⁰ Vor allem aber schuf Johann Baptista Tscharner die erste (erhaltene) Kodifikation der Churer Gesetze, sozusagen das erste (partielle) Churer Rechtsbuch. Dazu bediente er sich einer spätmittelalterlichen Handschrift, die Ende des 15. Jahrhunderts für die Stadtverwaltung grosse Bedeutung hatte, dann aber mehr und mehr ausser Gebrauch gekommen war. Dieses «Älteste Stadtrecht» gehört zu den wichtigsten Handschriften des Stadtarchivs; der grossformatige Band ist aufwendig gestaltet, denn es handelt sich um ein repräsentatives Werk.²¹

Das «Älteste Stadtrecht» erregte früh das Interesse der Forschung. Ludwig Rudolf von Salis (1863–1934) untersuchte den Band in den 1880er-Jahren im Zusammenhang mit den «Rechtsquellen des Cantons Graubünden» und veröffentlichte daraus Auszüge.²² Thomas Bruggmann analysierte 2017 die Genese der älteren Teile und kam zum Schluss, dass der Band 1466 angelegt worden war, um darin die Amtsrechnungen niederzuschreiben. In den 1480er-Jahren endeten die Rechnungslegungen in dem Werk, stattdessen hielten die Schreiber am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts einige wenige Verordnungen fest. Dann brachen die Eintragungen ab.²³

Tscharner nutzte den Band auf neue Weise, indem er Gesetze und Verordnungen in grosser Zahl hineinschrieb. Seine Aufzeichnungen lassen sich anhand der

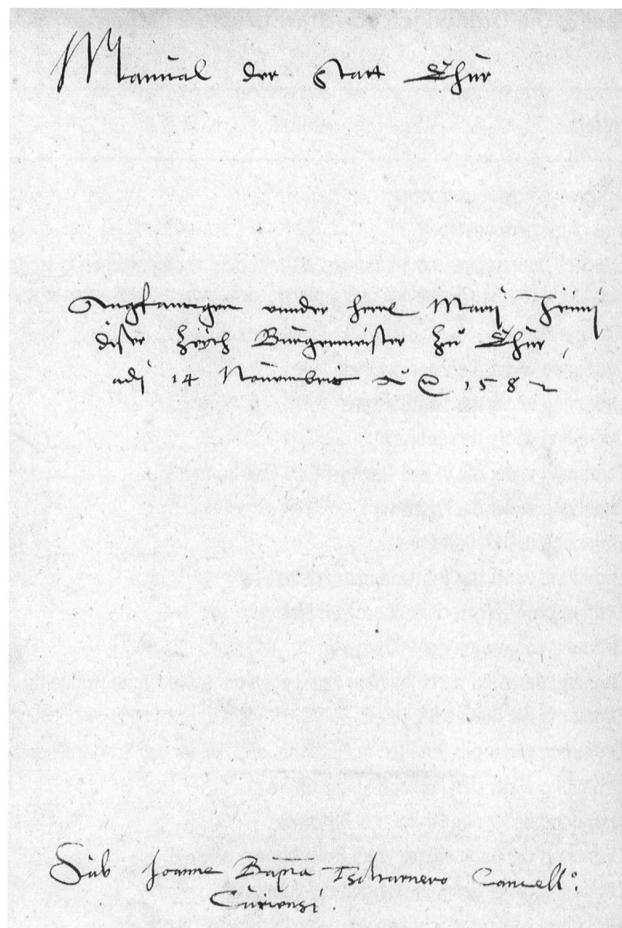


Abb. 4: Das Stadtrats- (und Gerichts-)Protokoll von 1582 beginnt mit einem Deckblatt. Eine solche klare Gliederung war eine Neuerung in der Verwaltung, die der Stadtschreiber Johann Baptista Tscharner einführte. Er vermerkte auf dem Blatt, dass damals Martin Jenni Bürgermeister und er selbst Stadtschreiber war. (StAC, AB III/P 01.003, fol. 24^r)

14 Vgl. SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 27/89–28/90.

15 SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 28/90.

16 Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 206–207.

17 HBLs, Bd. 7, 1934, S. 70; ERNI: Sprachgeschichte, 1976, S. 293, 302–304; VALÈR: Geschichte, 1922, S. 79.

18 VALÈR: Geschichte, 1922, S. 79.

19 StAC, AB III/V 17.09: Copia eines Registers datiert 1579 aller und jeder briefen, so im Gwelb ligen, sambt kurtzem bericht ihres inhalts und Datum etc., 1293–1625, S. 11.

20 StAC, AB III/P 01.003: Raths Protocoll 3, 29. 3. 1582–3. 3. 1630.

21 StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730.

22 SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 1/345–215/153.

23 BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXIX–XXXI. Die älteren Teile des «Ältesten Stadtrechts» sind ediert in BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 169–202.

Tab. 3: Die Ordnungen von Stadtschreiber Tscharner im «Ältesten Stadtrecht»

Inhalt	Folio
[Fragment Trostungsordnung]	¹ 135 ^r –135 ^v
Von gferlichem Ansetzen	138 ^r
Ettliche Ordnunnen und Satzungen, darmitt dem vnordentlichen Wäsen, vnnd dem ergerlichen Sünden, davon die Gemeindt geergeret würden, gwertt vnnd abgestellt werdenden	138 ^v
Kilchganng	138 ^v –139 ^r
Ordnung wider die Trunnckenheit	139 ^v –140 ^r
Ordnung wider das Gottblesteren	140 ^r
Ordnung wider den Eebruch	140 ^v
Ordnung wider die in deß Nachrichtters Huß gonndt	140 ^v
Ordnung wider die Kupplerej	141 ^r
Ordnung deß Heurattenns	141 ^r
Ordnung wider das Prätticiren (Praktizieren)	141 ^r
Ordnung von wegen der Vßburgeren Kinndere	141 ^r
Ordnung von wegen der Vßburgeren	141 ^v
Ordnung der Vßburgeren halbern von wegen der Stüren vnnd Hußgelts	141 ^v
Ordnung der nüwen Burgeren	142 ^r
Ordnung wider das Streiffen in Gütteren, och wider das Schneckengraben	142 ^r –142 ^v
Ordnung wider den Fürkouff vßiger Speiß	142 ^v
Ordnung wider den Fürkouff deß Höuws	142 ^v
Ordnung der Bannwälder, vnnd Holtz houwens	143 ^r
Ordnung wider das Beherbergen der Frömbden	143 ^r
Ordnung wider das Schüßen vnnd Wärffen in die Tächer etc.	143 ^r
Ordnung wider das Danntzen, butzen etc.	143 ^r
Ordnung wider die zerhouwene Hoßen	143 ^v
Ordnung wider die Dolchen zutragen	143 ^v
Ordnung wider das Spilen	143 ^v
Ordnung von wegen der Spillüthen	143 ^v
Ordnung der Straßen	144 ^r
Ordnung der Büwhuffen in der Statt	144 ^r
Ordnung deß Holtz vff dem Sandt	144 ^r
Ordnung Vnrath vß dem Hüßern zeschrüttten	144 ^r
Ordnung deß Holtzrißens im Lürlibadt	144 ^v
Ordnung der Leitteren bey dern Muren	144 ^v
Ordnung die Brunnen suber zuhaltn	144 ^v
Ordnung der nüwen Plätzen	144 ^v
Ordnung wider die Grümpelmärcktt vnder den Thorren	144 ^v
Ordnung von wegen der Tüchlen	144 ^v
Ordnung deß Vyschens im Rhyn	145 ^r
Ordnung die Roß für den Hirten zuschlachen	145 ^r
Ordnung der Roßen vnnd vechs in den Wingartten vnnd Saatten	145 ^r
Der Hirten Blonunng	145 ^r
Ordnung von wegen der Lößküjen	145 ^v
Ordnung der Alppen	145 ^v
Ordnung deß Höuw wegens vnnd meßens	145 ^v

Tab. 3: Die Ordnungen von Stadtschreiber Tscharner im «Ältesten Stadtrecht» (Fortsetzung)

Inhalt	Folio
Ordnung der Lechenroßen	146 ^r
Ordnung keine Ställ vß Hüßen zebawen	146 ^r
Ordnung der Rodtwaßer	146 ^r
Ordnung deß Wurenn an der Plessur	146 ^r
Ordnung deß Lederkouffs	146 ^v
Ordnung der Gerberen	146 ^v
Ordnung der Metzgeren	146 ^v
Freyung der nüwen Metzg	147 ^r
Ordnung der Metzgbäncken	147 ^r –147 ^v
Ordnung wie die Metzger zu Bezialung sollenndt ghaltten werden	147 ^r
Ordnung der Pfisteren	147 ^v
Ordnung der Surbecken	148 ^r
Ordnung von wegen der Kornfuerer	148 ^r
Ordnung der Müllerren	148 ^r
Ordnung der Württhen	148 ^v
Ordnung der Wagneren	148 ^v
Ordnung der Flötzeren	148 ^v
Ordnung der Schädleren	149 ^r
Ordnung der Factoren	149 ^r
Ordnung Rechnung zu empfachen von wegen der Vogteyen	² 149 ^r
Ordnung von wegen der beuogtteten Kinnderen	³ 149 ^v
Ordnung von wegen der Gehorsame	⁴ 149 ^v –150 ^r
Ordnung Fürbiettens für Rath	⁵ 150 ^r
Ordnung Fürbiettens für Gricht	⁶ 150 ^r
Ordnung der Stadttknechtten	⁷ 150 ^r
Ordnung der verarristirten Gütteren	⁸ 150 ^r –150 ^v
Ordnung der brechnetten Zinnßen	⁹ 150 ^v
Vßkouff der Erbfälen	¹⁰ 150 ^v
Ordnung in Vffffälen	¹¹ 150 ^v
Ordnung des Zugs in Erbfällen	¹² 151 ^r
Ordnung deß Zugs gegen den Frömbden	¹³ 151 ^r
Ordnung deß Abzugs	¹⁴ 151 ^r –151 ^v

Anmerkungen:

- 1 Edition bei Salis: Rechtsquellen, 1887, S. 3/65–4/66.
- 2 Ebd., S. 27/89.
- 3 Ebd., S. 27/89–28/90.
- 4 Ebd., S. 2/67.
- 5 Ebd., S. 5/67–6/68.
- 6 Ebd., S. 6/68.
- 7 Ebd., S. 6/68.
- 8 Ebd., S. 6/68.
- 9 Ebd., S. 6/68.
- 10 Ebd., S. 6/68–7/69.
- 11 Ebd., S. 7/69.
- 12 Ebd., S. 41/103.
- 13 Ebd., S. 41/103–42/104.
- 14 Ebd., S. 42/104.

Quelle: StAC, AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1730, fol. 135^r–151^v.

Handschrift identifizieren und bilden einen geschlossenen Block im «Ältesten Stadtrecht» (Tab. 3). Schon von Salis fiel in den 1880er-Jahren die Einheitlichkeit dieses Teils auf, den er mit der Trostungsordnung vorher und einigen anschliessenden Nachträgen als eine «Redaktion A [...] des ausgehenden XV., des XVI. und des beginnenden XVII. Jahrhunderts» bezeichnete, die über einen Zeitraum von 150 Jahren entstand. Davon grenzte er die «Redaktion B» ab, die zwischen den 1630er-Jahren und 1730 erfolgte.²⁴ Dabei übersah von Salis, dass seine «Redaktion A» im Wesentlichen von einem einzigen Schreiber stammt, nämlich Johann Baptista Tscharner. Darum konnte er die Bedeutung dieses Mannes für die Kodifizierung der Churer Verordnungen nicht angemessen würdigen.

Vermutlich fertigte Tscharner die Texte während seiner Amtszeit als Stadtschreiber an. Eventuell schrieb er die alten und neuen Gesetzestexte im Zusammenhang bzw. in der Folge des Stadtbrandes von 1574 in das «Älteste Stadtrecht», um ihre Überlieferung zu sichern. Die Einträge im «Ältesten Stadtrecht» umfassen nicht alle Rechtsgebiete (Tab. 3), sondern konzentrieren sich auf die «Aufsichts- und Wohlfahrtpolizei», wie es von Salis nannte, denn für andere Rechtsbereiche gab es in der Stadtverwaltung eigene Bücher.²⁵

24 SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 13/357.

25 SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 12/356.

26 BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXX–XXXI, Tab. 2.

27 Der aus dem späteren 15. Jahrhundert stammende Teil ist ediert in BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 194–195. Die Zusätze von Tscharner gab heraus SALIS: Rechtsquellen, 1887, S. 3/65–5/67.

28 Vgl. für die Ausführungen zur Zunftverfassung 1465 BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XII, XL–XLII (Verfasser dieses Teils: Ulf Wendler)

29 JECKLIN: Stadt, 1993, S. 334–335; Ulrich Campell, 2. Buch, 1851/1853, S. 124.

30 JECKLIN: Stadt, 1993, S. 332–333.

31 StAC, A I/1.55.03: Kaiser Friedrich III. bestätigt und erweitert die verbrannten kaiserlichen Privilegien der Stadt Chur, 28. 7. 1464. Ediert in BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 133–135, Nr. 115 (Abbildung auf dem hinteren Vorsatz). Veraltete Edition bei JECKLIN: Materialien, Teil 2, 1909, Nr. 2, S. 2–4.

32 JECKLIN: Zunftgründung, 1993, S. 305.

33 JECKLIN: Zunftgründung, 1993, S. 305–307, 332–333. Die neueste Darstellung des Konflikts zwischen der Stadt und dem Bischof um die städtische Selbstständigkeit gibt FISCHER: Bistum, 2017, S. 149–154.

34 BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. 205–227 (Editor dieses Teils: Ulf Wendler). Vgl. zum Verhältnis der Fassungen «A» und «B» BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XXXII–XXXIV (Verfasser dieses Teils: Ulf Wendler).

Tscharner schloss seine Rechtstexte direkt an die Trostungsordnung im «Ältesten Stadtrecht» an, die bereits am Ende des 15. Jahrhunderts in den Band geschrieben worden war.²⁶ Zwar hatte man diese Satzung aus den Fundamentalgesetzen der Zünfte entfernt, aber damit nicht ausser Kraft gesetzt. Die Trostungsordnung wurde Ende des 16. Jahrhunderts nicht nur weiterhin als geltendes Gesetz angesehen, sondern zur Zeit Tscharners sogar um sechs zusätzliche Paragrafen erweitert.²⁷

3 Abläufe und Wahlen

3.1 Die Zunftverfassung von 1465²⁸

Den Kern der Zunftverfassung von 1577 bilden nicht die bis hierher behandelten Paragrafen, sondern jene Abschnitte, welche die Wahlen der Gremien und die Besetzung der Ämter regeln. Sie werden in diesem Kapitel behandelt. Bevor jedoch auf die Verhältnisse am Ende des 16. Jahrhunderts eingegangen wird, muss die Zunftverfassung von 1465 näher erläutert werden, mit welcher das Zunftregime in Chur begann.

Am 27. April 1464 brannte die Stadt zu grossen Teilen nieder.²⁹ Das Feuer zerstörte auch das Rathaus mitsamt dem Archiv und den kaiserlichen Urkunden.³⁰ Der Stadtschreiber Johannes Gsell wurde entsandt, um bei Kaiser Friedrich III. nicht nur die alten Churer Rechte bestätigen zu lassen, sondern auch weitere zu erlangen. Dieses Vorhaben war erfolgreich, denn der Kaiser stellte am 28. Juli 1464 eine Urkunde aus,³¹ die nicht nur die verbrannten Privilegien erneuerte, sondern es der Bürgerschaft erlaubte, Zünfte zu gründen sowie Bürgermeister und Räte zu bestellen.³² Es vergingen noch einige Monate, bevor am 17. Januar 1465 das Zunftregime offiziell eingeführt wurde (Abb. 5).³³

Seit 2017 ist die Zunftverfassung in ihren beiden überlieferten Fassungen «A» und «B» neu ediert und in Paragrafen eingeteilt worden, auf die im Folgenden hingewiesen wird.³⁴ Im Text werden die fünf Zünfte genannt: Rebleute, Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfister (§ 3, siehe Tab. 2). Die Besetzung der Ämter erfolgte jeweils für ein Jahr, weshalb sich alle Wahlen jährlich wiederholten. Am Crispianitag (25. Oktober) traten die Zünfte zusammen und wählten jede für sich ihre «Ainlifferer» (Elfer). Noch am gleichen Tag übermittelte der Zunftmeister dem Bürgermeister die Namen der Gewählten auf einem Zettel (§ 4).

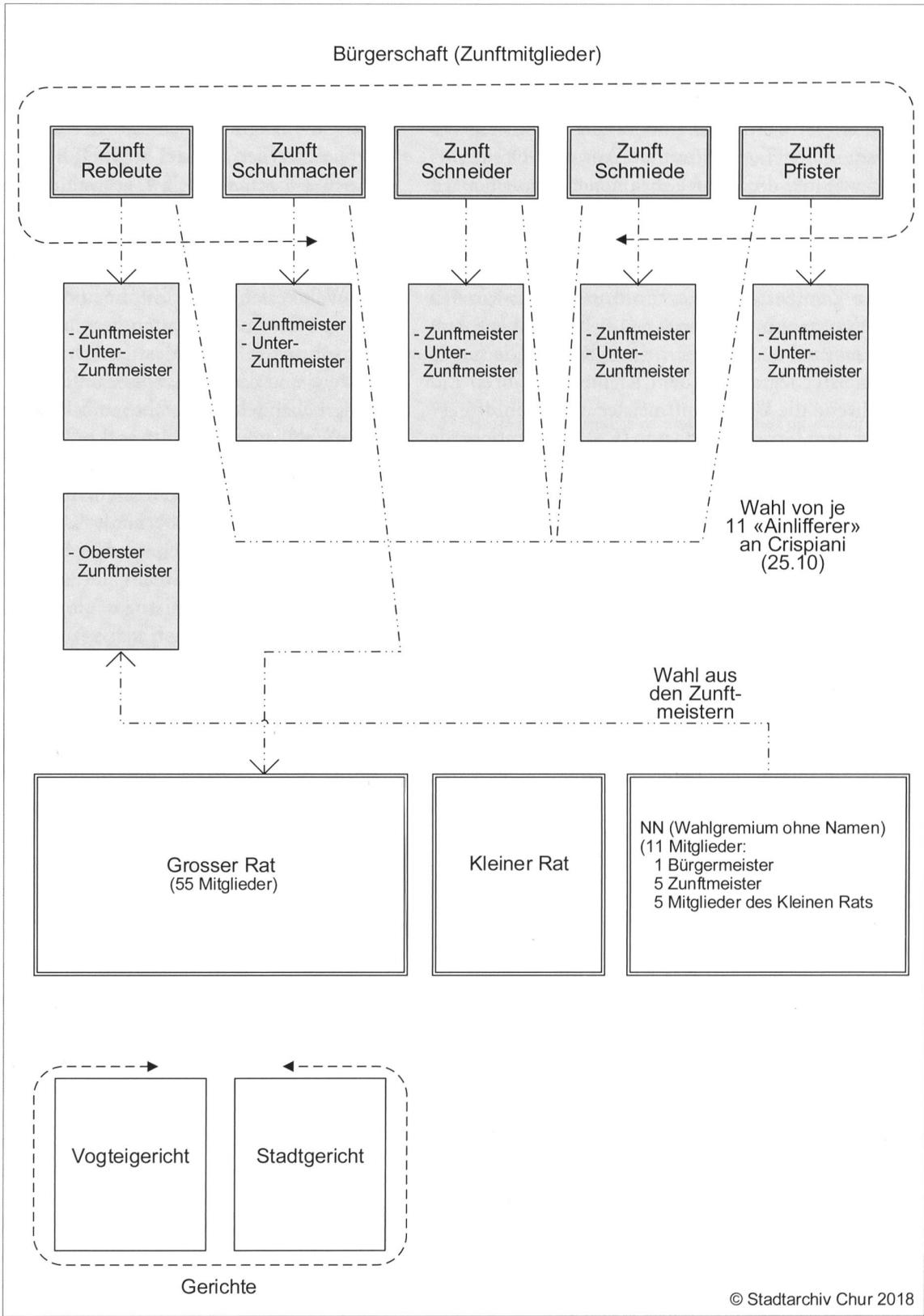


Abb. 5: Das kommunale Ordnungssystem nach der Zunftverfassung von 1465.
 (Ulf Wendler, Stadtarchiv Chur; vgl. BRUGGMANN: Selbstbewusstsein, 2017, S. XLI)

Am folgenden Tag (26. Oktober) kam der Bürgermeister mit dem Kleinen Rat und den Zunftmeistern zusammen und sie machten jeder Zunft einen schriftlichen Vorschlag von drei Männern aus den «Ainlifferen». Dieser wurde den amtierenden Zunftmeistern noch am selben Tag übermittelt. Aus dem Dreievorschlag wählten die Zünfte ihre neuen Zunftmeister. Zudem wurde je ein Unterzunftmeister aus dem Kreis der «Ainlifferer» bestimmt (§ 4).

Die alten Zunftmeister gingen mit den neu gewählten Zunft- und Unterzunftmeistern sowie den «Ainlifferen» am Florianstag (17. November) zum Bürgermeister und zu den beiden Räten. Die neuen Zunftmeister legten vor dem Kleinen Rat ihren Eid ab, während die Unterzunftmeister und «Ainlifferer» dies vor dem Grossen Rat taten (§ 4). Der amtierende Bürgermeister, der Kleine und der Grosse Rat sowie die Zunftmeister wählten danach sofort einen neuen Bürgermeister.³⁵ Die Räte und die Gemeinde, das heisst alle (zunftfähigen?) Männer über 14 Jahren, schworen dem neuen Amtsinhaber Gehorsam. Der Bürgermeister legte anschliessend seinen Eid ab (§ 5). Es ist unklar, welche Personengruppe hier als Gemeinde³⁶ angesprochen wird. Vermutlich bestand diese seit 1465 aus den Zunftmitgliedern.

Anschliessend bestimmten Bürgermeister, Räte und Zunftmeister fünf Mitglieder des Kleinen Rates, welche zusammen mit dem Bürgermeister und den Zunftmeistern einen der Letzteren zum obersten Zunftmeister wählten. Dieser hatte das Recht, die vier anderen Zunftmeister zu versammeln, wenn ihm die «eehaffte», also die Stadt- oder Zunftrechte³⁷, bedroht schienen (§ 6). Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten im Kleinen Rat konnten die Zunftmeister diese vor beide Räte bringen. Was Kleiner und Grosser Rat mit Mehrheit entschieden, sollte gelten und durfte bei Strafe nicht an die Gemeinde weitergezogen werden, ausser die meisten Ratsmitglieder verlangten dies (§ 7).

Der Gehorsam der Zunftmitglieder gegenüber ihren Zunftmeistern und «Ainlifferen» wurde besonders betont (§ 8). Diese konnten, so oft es nötig war, ihre Zunft zur Versammlung rufen. Dabei sollten sie aber, so wie es dem alten Herkommen entsprach, keine Angelegenheiten entscheiden, die vor die Räte oder das Stadtgericht gehörten (§ 10). In den weiteren Bestimmungen ging es um das Erlangen und den Verlust der Zunftmitgliedschaft. Die Bürger- und Zunftrechte waren miteinander verbunden. Um Zunftmitglied zu werden, musste jemand das Bürgerrecht erwerben

(§ 15); gab jemand das Bürgerrecht auf, verlor er auch das Zunftrecht (§ 22).

Es fehlen in der Satzung wichtige Angaben zum Verwaltungsaufbau. So gibt es keine Angaben dazu, wie die Wahl in den Kleinen Rat vor sich ging.³⁸ Im Justizbereich werden nur das Stadt- (§ 10) und das Vogteigericht («Fassung A», § 43) erwähnt. Die Zunftverfassung von 1465 hat offensichtlich nicht den Anspruch, den damals bestehenden oder neu zu schaffenden Verwaltungsaufbau zu kodifizieren. Geschildert werden die Wahlverfahren der Zünfte und Zunftvorgesetzten, das gewünschte Verhalten gegenüber den Vertretern der Obrigkeit (besonders innerhalb der Zünfte), der Erwerb und der Verlust des Zunftrechts usw. Die Satzung behandelt die Rechte und Pflichten der Zünfte als «Wahl- und Verwaltungskreise mit einer eigenen Gerichtsbarkeit, die neben dem Rat»³⁹ bestehen. Die Verfassung stärkt die Hierarchien in den neu geschaffenen Zünften mit Oberzunftmeister, Zunftmeistern und Unterzunftmeistern und regelt das Verhältnis zu Bürgermeister und Räten.

3.2 Die Entwicklungen im Gerichtswesen

Über die weitere Entwicklung der Verhältnisse im ersten Jahrhundert der Zunftverfassung liegen aufgrund der schlechten Quellenlage nur wenige Informationen vor. Lediglich der Übergang der Reichsvogtei an die Stadt ist gut dokumentiert. Kaiser Friedrich III. hatte der Stadt 1464 nicht nur die Gründung der Zünfte erlaubt, sondern auch die Übernahme der seit 1299 an den Churer Bischof verpfändeten Vogtei, die dem Reich gehörte. 1480 konnte die Stadt das Geld für die Übernahme des Pfandes aufbringen, doch der Bischof verweigerte die Herausgabe und forderte eine neue kaiserliche Bestätigung. Stadt und Bischof wandten sich an Friedrich III., der die Churer Rechte zur Ablösung der Vogtei bekräftigte. Daher versuchte die Stadt 1481 erneut, das Pfand vom Bischof zu übernehmen, doch nun widerrief der Kaiser seine Erlaubnis.

Erst 1488 kam es zum Umschwung. Der Kaiser gestattete der Stadt die Ablösung der Vogtei und informierte den Churer Bischof darüber. Nach einigem Hin und Her ermöglichte der Kaiser der Stadt 1489 die Übernahme des Pfandes. Chur erhielt die Vogtei samt dem Blutbann, also dem Recht, über Leben und Tod zu richten. Ausgenommen davon war der Hof, wo der Bischof weiter diese Gerichtsbarkeit innehatte. In den

folgenden Jahren gab es zwar noch einige Streitigkeiten, in deren Verlauf der Kaiser nicht nur die Rückgabe der Vogtei an den Bischof, sondern sogar die Auflösung der Zünfte verlangte, doch letztlich blieb die Vogtei bei der Stadt und von der Aufhebung der Zunftverfassung war auch keine Rede mehr.⁴⁰ Damit hatte Chur 1489 endgültig die Verfügungsgewalt über das wichtigste Gericht auf Stadtgebiet errungen. In dieser Zeit versuchte die Stadt erfolglos, ihre Kompetenz im juristischen Bereich durch die Übernahme der Ammann-, Viztum- (Stadtgericht) und Profektenämter noch mehr zu vergrössern.⁴¹

Die Reformation bedeutete einen Einschnitt und brachte für die Churer Rechtsverhältnisse einige Veränderungen mit sich. Mit den Ilanzer Artikeln von 1524 und 1526 wurde die Macht des Bischofs von Chur stark beschnitten. Peter Conradin von Planta vermutete, dass in der Folge die Besetzung der Gerichtsämter des Ammanns, Viztums und Proveids (Profektenrichter) in die Kompetenz der Stadt überging.⁴²

Ausserdem kam es innerhalb des Gotteshausbundes zu einem Streit über die Rekursinstanzen in Chur, weshalb 1529 ein Schiedsgericht des Grauen Bundes und Zehngerichtebundes nötig wurde. Anlass waren Auseinandersetzungen um das Nicolaikloster, wobei es unter anderem um die Abschaffung der Messe ging. Darüber wurde ein eigenes Schiedsgerichtsurteil gefällt.⁴³

Vor den Bünden betonten die Churer, dass in der Stadt seit langem Bürgermeister und Kleiner Rat als Appellationsinstanz dienten und der Bischof keine entsprechenden Rechte (mehr) habe. Tatsächlich hatte der Rat die Rekurse zumindest für das spätere Profektengericht schon seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert entschieden.⁴⁴ Gesandte des Gotteshausbundes forderten, dass über die Appellationen an den Bundestagen geurteilt werden sollte. Im Schiedsgerichtsverfahren konnten sich die Churer Argumente durchsetzen (Abb. 6). Allerdings wurde die Einschränkung gemacht, dass noch einmal auf den Schiedsspruch zurückgekommen werden kann, wenn die Churer mit ihren Entscheiden zu weit gehen und entsprechende Klagen vor die Drei Bünde gelangen sollten. Die Churer waren mit dem Urteil so zufrieden, dass sie sich davon eine Urkunde ausstellen liessen. Daher waren sie auch bereit, sie zu bezahlen.⁴⁵ Aufgrund seiner Bedeutung wird das Schiedsurteil von 1529 im Abschnitt 5.1 erstmals ediert.

Eine unmittelbare Folge der Reformation war die Gründung eines städtischen Ehegerichts,⁴⁶ das gut

bezeugt ist, obwohl es in der Zunftverfassung von 1577 mit keinem Wort erwähnt wird. Es wurde 1528 nach Zürcher Vorbild eingeführt und bestand aus sieben Männern, einem Schreiber und einem Weibel. Das Ehegericht tagte im Kaufhaus, wenn der Richter in einem Fall angerufen wurde. Es beschäftigte sich mit Eheschliessungen und -scheidungen sowie unkeuschem Verhalten. Als Appellationsinstanz diente der Kleine Rat einschliesslich der fünf Zunftmeister. Irgendwann im 16. Jahrhundert wurden die Bestimmungen zum Ehorecht, die mit der Ehegerichtsordnung verbunden waren, um einige Artikel ergänzt.⁴⁷ Das 1528 eingerichtete Ehegericht verschwand im Verlauf des

35 Mosca ist der Meinung, dass diese Wahl und die darauffolgenden Eidschwüre am 18. November, also einen Tag nach dem Floriansitag, stattfand. Doch der Wortlaut der Zunftverfassung stützt diese Vermutung nicht. MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 99.

36 Zur Bildung und Entwicklung der Gemeinde vor der Zunftverfassung vgl. MOSCA: Zunftwesen, 1978, S. 20–25.

37 Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 35, Anm. 7.

38 Entsprechend ist die Forschung auf Vermutungen angewiesen. So schreibt beispielsweise Peter Conradin von Planta: «Der kleine Rath scheint auch damals aus 15 Mitgliedern oder ‹Eidschwörern›, nämlich aus je 3 von jeder Zunft bestanden zu haben und von dem grossen Rath in Verbindung mit dem abtretenden kleinen Rath, welche zusammen die Zahl Siebenzig ausmachten, gewählt worden zu sein.» PLANTA: Verfassungsgeschichte, 1879, S. 5.

39 BRÜHLMEIER: Zunftrevolution, 2005, S. 26.

40 JECKLIN: Stadt, 1993, S. 337–345.

41 JECKLIN: Stadt, 1993, S. 340–342.

42 PLANTA: Verfassungsgeschichte, 1879, S. 63–64.

43 VASELLA: Geschichte, 1931, S. 77–79. Die Urkunde ist abgedruckt bei JECKLIN: Beitrag, 1897, S. 226–228.

44 VALÈR: Geschichte, 1922, S. 181. Vgl. BÜHLER: Chur, 1995, S. 220 bis 221.

45 StAC, A I/1.07.02: Hans von Capol (Capaul), Landrichter im Oberen Bund, richtet in Ilanz im Auftrag der Ratsgesandten des Oberen Bundes und des Zehngerichtebundes zwischen der Stadt Chur und den übrigen Gotteshausgemeinden wegen der Appellationsinstanz und der Stellung der Stadt im Gotteshausbund, 15. 11. 1529. Vgl. BUNDI: Chur, 1993, S. 358, der fälschlicherweise annimmt, dass die Churer das ganze Schiedsgericht bezahlten.

46 Vgl. zum Ende der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit DE GIACOMI: Eheschliessungsrecht, 1927, S. 4–12.

47 KÖHLER: Ehegericht, 1932, S. 377–381; SALIS: Beiträge, 1886, S. 9, 16–18. Text Ehegerichtsordnung 1528: StAC, AB III/V 01.02: ohne Titel (Mandatenbuch), 1461–1712, S. 129–136, 145–166. Vgl. auch: StAGR, AB IV 06/76: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, Kopie 18. Jhdt., 1465–1769, S. 109–137; StAGR, AB IV 06/77: Churer Stadtrecht (Kopie), 17. Jhdt., S. 133–158; StAGR, AB IV 06/81: Ordnung der Stadt Chur (Kopie), 18. Jhdt., S. 1–25; Text der späteren Ehegerichtsordnung ohne Datum: StAGR, AB IV 06/77: Churer Stadtrecht (Kopie), 17. Jhdt., S. 158–164 (nur Extrakt).

Die Universität bestimmt mitzuerklären und für sie zu entscheiden, ob im Amsterdamer Erwerbshandlung jüdische Personen am ersten Freitag an einem Samstag, wenn der Erwerbshandlung & somit am zweiten Samstag nach dem ersten Samstag, stattfindet.

Chrestus uon Dinsie und Damuß ~~seim~~ ~~meijen~~ so im bringt den
sijnt vergriffen mit dem Christen Doctor. Darwyngem sind ute
welchen Docten & Frey vor Christen vor gaden aufinden und
welt. von Uer am Buche zu Denin verhindret werden.
Welcher Bildwerck ist vore jndgahm, dat uer Dinsie ist
dilectus uam & si w̄ das Crimine longe sin' gadem gemaet gehabt
Den ons vryne Brind & so um lagen in notliche ~~seim~~ ~~meijen~~
fortgheit. die si & Frey vor gade verlynt, an den Crimine
den Frey mißgant lang verheit man gemaet ons den Frey folgern
Gefult & si den Andere die Frey standt dem gründelich
verdigrecht mygher verlynt, und den Andere ein Jude huy
der Frey s̄t vond in & frey in haren ~~seim~~ ~~meijen~~ schuldig
verlynt, und s̄t s̄t enigkeit alle fur huy den off den Eigent
seim huy. Den so ob man ~~stoy~~ ghehalte für minne haren
gecomen wende, waerst man des huy brieff den Eigent
schuld van gemaet, und mit uer stoy ghehalte gescheitling sein
und so den Buche den Crimine halben ist in deß woff minne
haren gefallen in die ghemachts verheit, und behalde man
den Andere den Christen so der den Christen halben ons den
Christen ad den so Frey gryf den Andere he das Frey

vugl

Abb. 6: Ein Appellationsurteil des Churer Rates von 1587. Nach dem Schiedsgericht von 1529 wurden die entsprechenden Kompetenzen des Churer Rates nicht mehr infrage gestellt und später die Urteile in die Ratsprotokolle eingeschrieben. (StAC, AB III/P 01 003, fol. 48v)

16. Jahrhunderts und seine Funktionen übernahm der Kleine Rat (inklusive der fünf Zunftmeister) erst- und letztinstanzlich.⁴⁸

1545 wurde eine neue Kirchenordnung⁴⁹ erlassen, die in erster Linie nicht das kirchliche Leben regelte, sondern auf die Durchsetzung von sittlichen und moralischen Grundsätzen ausgerichtet war. Ausdrücklich bekämpft wurden verschiedene Sünden: Schwören, Alkoholmissbrauch, allzu modische Kleidung, Ehebruch, Solddienste, Wucher und Betrug beim Handeln. Das Untersuchungsgremium bestand aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Männern. Zu den sieben wurden die beiden Stadtpfarrer hinzugezogen. Der Bürgermeister sollte die Mitglieder des Gremiums mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung versammeln.

Die sieben Männer prüften die ihnen zugetragenen Denunziationen und einer von ihnen verwarnte bei Bedarf die sündige Person. Liess diese von ihren Vergehen nicht ab, wurden zwei der sieben Männer (und unter Umständen der Stadtpfarrer) entsandt, um dem schuldigen Menschen ein weiteres Mal ins Gewissen zu reden. Wenn die sündige Person die Warnungen nicht beachtete, wurde sie vor die sieben Männer und die beiden Pfarrherren geladen und ein drittes Mal gerügt. Falls dies nicht half, konnte ihr Ausschluss vom Abendmahl erfolgen. Die gleiche Kommission entschied auch über die Wiederzulassung, wenn der betroffene Mensch sich gebessert hatte.⁵⁰

Im Zusammenhang mit dem Verfassungswesen ist in der Kirchenordnung das Auftreten eines Siebnergremiums bemerkenswert, das später in Chur eine grosse Bedeutung haben sollte. Es bestand in der Folgezeit (sicher nachweisbar im 18. Jahrhundert) aus den acht (!) wichtigsten Mitgliedern des Kleinen Rates. Im 16. Jahrhundert mussten noch nicht alle Siebner im Kleinen Rat sitzen, wenn es auch die meisten taten. Für Michael Valèr war das Siebnergremium der Kirchenordnung eine Vorform der späteren Siebner und das durch sie gebildete Gremium des Ehegerichts.⁵¹

Doch Valèr irrte sich in diesem Fall, denn das oben beschriebene Ehegericht ist nicht mit dem (spätestens) 1545 eingerichteten Gremium identisch, welches über die Zulassung zum Abendmahl wachte und sich dabei nur unter anderem mit Ehebruch und Geschlechtsverkehr vor der Heirat beschäftigte. Dieses war eine Art «Konsistorium»⁵² oder «Presbyterium», in welchem hauptsächlich Laien über das moralische Verhalten von Laien wachten. Es ging um die Reinheit der Abendmahlsgemeinschaft. Schlimmere Sünder sollten

auch nicht durch dieses Gremium, sondern durch Bürgermeister, Stadtvogt und Rat bestraft werden. Über die Wirksamkeit dieses Churer Konsistoriums wurde leider nichts Näheres überliefert.⁵³ Eine in der Literatur erwähnte, angeblich 1565 vorgenommene Revision beruht auf einem Datierungsfehler.⁵⁴ Eine entsprechende Ordnung gibt es nicht.

3.3 Die Zunftverfassung von 1577

Auf das Gerichtswesen geht die Zunftverfassung von 1577 (wie die von 1465) nur am Rande ein, denn im Mittelpunkt steht das Wahlprozedere (Abb. 7). Nach den Bestimmungen kommt am Sonntag nach Crispiani jede Zunft separat zusammen und wählt je 14 Männer als «Einlifferer». Die Zunftmeister schreiben die Namen nieder und bringen die Zettel am Montag zum Bürgermeister. Am Dienstag versammelt dieser den Kleinen Rat und die Zunftmeister. Diese prüfen die aufgeschriebenen Namen und können einzelne Kandidaten als ungeeignet ablehnen. Die Zünfte müssen an deren Stelle neue Männer wählen und die Zunftmeister sie wiederum dem Bürgermeister schriftlich melden (§ 8).

Am Freitag ruft der Bürgermeister den Kleinen und den Grossen Rat zusammen, damit sie aus den «Einlifferen» drei Mann pro Zunft als Kleinträte wählen. Diese 15 Männer bilden zusammen mit den fünf Zunftmeistern neu den Kleinen Rat (§ 9).

Der Kleine Rat schlägt den einzelnen Zünften aus den verbleibenden «Einlifferen» drei Mann vor, von denen einer am Sonntag von den Zünften als Zunftmeister gewählt wird (§ 10). Ebenso werden aus den «Einlifferer» die Unterzunftmeister bestimmt. Die Zunftmeister müssen vor dem Kleinen Rat sowie die Unterzunftmeister und übrigen «Einlifferer» vor dem Grossen Rat ihren Eid leisten (§ 11).

48 SALIS: Beiträge, 1886, S. 9.

49 StAC, Z 54: Kirchenordnung, 9. 5. 1545.

50 BUNDI: Leben, 1993, S. 393–395, paraphasiert den Text. Vgl. JENNY: Commander, Bd. 2, 1970, S. 258–261; BERGER: Kirchengeschichte, 1986, S. 69–72.

51 VALÈR: Geschichte, 1922, S. 176–177. Vgl. BERGER: Kirchengeschichte, 1986, S. 69.

52 So BUNDI: Leben, 1993, S. 395.

53 JENNY: Commander, Bd. 2, 1970, S. 261.

54 JECKLIN: Materialien, Teil 1, 1907, S. 181, Nr. 815; BUNDI: Leben, 1993, S. 409, Anm. 63.

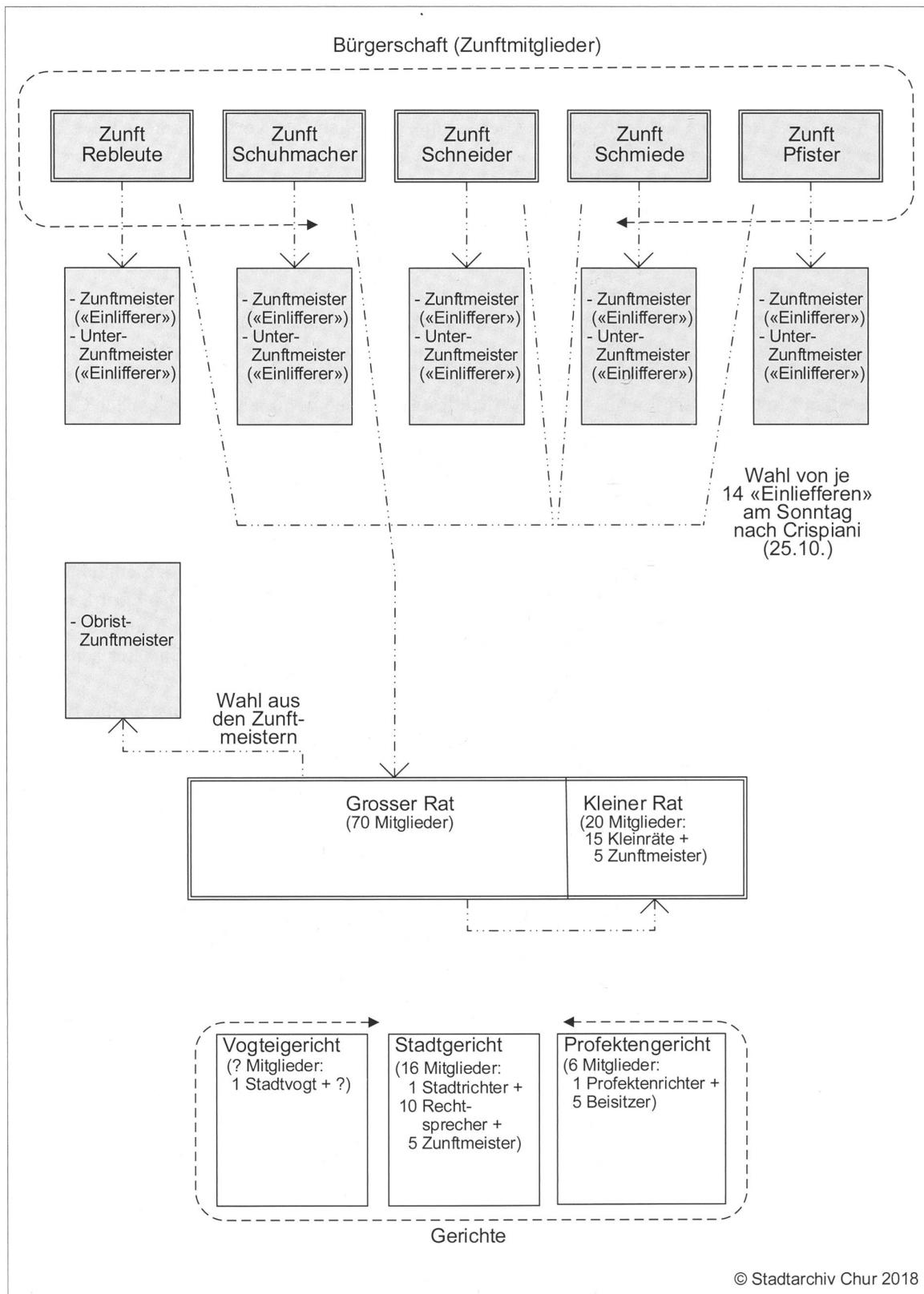


Abb. 7: Das kommunale Ordnungssystem nach der Zunftverfassung von 1577.
(Ulf Wendler, Stadtarchiv Chur)

Tab. 4: Ablauf der jährlichen Neubestellung der Räte und Ämter

25. Oktober	St. Crispinus
1. Sonntag nach St. Crispinus	Aufnahme der neuen Zunftmitglieder und Wahl von 14 «Einlifferen» je Zunft für den Grossen und Kleinen Rat.
Montag danach	Die Zettel mit den Namen der «Einlifferer» werden zum Bürgermeister gebracht.
Dienstag danach	Bestätigung bzw. Ablehnung der «Einlifferer» durch den Kleinen Rat und die Zunftmeister.
Freitag danach	Wahl der 15 Mitglieder des Kleinen Rates aus den «Einlifferen» durch die Mitglieder des Grossen und Kleinen Rates. Der Kleine Rat macht den einzelnen Zünften einen Dreievorschlag aus den «Einlifferen» zur Wahl der Zunftmeister.
2. Sonntag nach St. Crispinus	Die Zünfte wählen ihre Zunftmeister und Unterzunftmeister, die ihren Eid vor Grossem und Kleinem Rat leisten.
2. Sonntag nach St. Crispinus?	Wahl von Bürgermeister, Stadtvoigt, Stadtrichter, Profektenrichter und der anderen Amtsinhaber.
Tag danach	Eidleistung der Gemeinde vor dem Bürgermeister und Eid des Bürgermeisters im Kaufhaus.
Danach	Wahl des obersten Zunftmeisters aus den fünf Zunftmeistern durch den Grossen und Kleinen Rat. Wahl der zehn Beisitzer des Stadtgerichts durch die Kleinräte und Zunftmeister aus den «Einlifferen». Wahl der fünf Mitglieder des Profektengerichts aus den «Einlifferen».

Anschliessend bezeichnen der alte Bürgermeister sowie der (neue) Kleine und Grosse Rat drei Mitglieder des Kleinen Rates, von denen sie einen zum neuen Bürgermeister wählen. Dann werden der Stadtvoigt, der Stadtrichter und der Profektenrichter bestimmt sowie die anderen Stadtämter besetzt. Am nächsten Tag leistet die Gemeinde (alle Männer über 14 Jahren) dem Bürgermeister im Kaufhaus den Treueid und dieser legt seinen Schwur ab. Wer nicht zur Eidleistung erscheint, muss eine Busse zahlen (§ 12).

Damit enden die Wahlgeschäfte noch nicht. Der Bürgermeister und die beiden Räte bestimmen aus den fünf Zunftmeistern einen obersten Zunftmeister. Dieser darf die anderen Zunftmeister zusammenrufen, wenn es um die grundlegenden Rechte der Stadt geht. Auch kann er in den Räten etwas vorbringen, wenn ihm ein Drittel der Mitglieder das erlaubt. In einem solchen Fall soll sich der oberste Zunftmeister mit den anderen Zunftmeistern beraten und die Sache in den Räten vertreten (§ 13).

Nach der Wahl des obersten Zunftmeisters ruft der Bürgermeister die Kleinräte und Zunftmeister zusammen, um aus den «Einlifferen» je zwei aus einer Zunft zu Beisitzern («rächttsprächere») des Stadtgerichts zu

bestimmen. Auch die fünf amtierenden Zunftmeister fungieren als Mitglieder des Gerichtes, das folglich aus dem Stadtrichter und 15 Rechtsprechern besteht (§ 14). Anschliessend wird von den «Einlifferen» jeder Zunft einer in das Profektengericht gewählt (§ 15).

Im Weiteren wird den gewählten «Einlifferen», Zunftmeistern und sonstigen Amtsinhabern bei Strafe der Gehorsam gegenüber dem (obersten) Zunftmeister eingeschärft. Die Zunftmeister und die «Einlifferer» dürfen ihre Zunft versammeln, wobei alle Zunftmitglieder erscheinen müssen. In den Zünften ist «meutterey» untersagt, alles soll vor Bürgermeister und Rat gebracht werden (§§ 16–17). Wenn ein Zunftmeister spricht, dürfen ihn seine Zunftgenossen bei Strafe nicht unterbrechen (§ 31). Jedes Zunftmitglied ist dazu verpflichtet, für seine Zunft und ihre Rechte einzustehen (§ 22). Abstimmungen, die alle fünf Zünfte betreffen, werden nach dem Mehrheitsprinzip entschieden (§ 21).⁵⁵

Die Zunftverfassung von 1577 legt den zeitlichen Ablauf der Wahlen detailliert fest. Nur zum Schluss

⁵⁵ Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 206.

erscheint es zweifelhaft, ob wirklich am 2. Sonntag nach St. Crispinus nicht nur die einzelnen Zünfte ihre Zunftmeister und Unterzunftmeister wählen, die ihren Eid vor den Räten zu leisten haben, sondern auch noch der Bürgermeister bestimmt und die anderen Ämter neu besetzt wurden. Das alles an einem Tag zu erledigen, ist zwar möglich, stellt aber ein recht gedrängtes Programm dar. Zumaldest in späterer Zeit nahm das ganze Wahlprozedere zwei Wochen in Anspruch.⁵⁶ Der Ablauf der jährlichen Neubestellung der Räte und Ämter ist in der Tabelle 4 dargestellt.

Laut Zunftverfassung dürfen sich die Bürger wegen eines Urteils oder eines Beschlusses an den Bürgermeister wenden, der die Angelegenheit vor Rat und Gericht bringen kann. Bei schwerwiegenden Fällen ist mit Erlaubnis des Bürgermeisters und Rats auch eine Appellation an den Kleinen und den Grossen Rat möglich. Diese entscheiden abschliessend, falls sie nicht ausdrücklich den Weiterzug erlauben (§ 18). Die Bestimmung beruht auf dem oben erwähnten Schiedsurteil von 1529.

Das leichtfertige und betrügerische Verschwenden von eigenem und fremden Besitz ist ausdrücklich verboten und kann mit Gefängnis bestraft werden (§ 32).⁵⁷ Doch haben Bürgermeister und Rat die Pflicht, finanzielle Verpflichtungen bei unverschuldet in Not geratenen Menschen angemessen zu regeln (§ 33).⁵⁸

3.4 Die Zunftverfassung in der zeitgenössischen Literatur

3.4.1 Josias Simler (1530–1576)⁵⁹

Die Zunftverfassung von 1577 ist nicht die einzige Quelle für die Verfassungswirklichkeit in dieser Zeit, denn zwei zeitgenössische Autoren beschäftigten sich mit Chur. Obwohl die Zunftverfassung den Verhältnissen andernorts im späten 16. Jahrhundert glich, war

sie kompliziert, für Außenstehende schwer zu durchschauen und erklärbungsbedürftig.

Als Erster hat sich der gelehrte Zürcher Theologieprofessor Josias Simler (oder Simmler, 1530–1576) in seinem 1576 erschienenen Hauptwerk «De Republica Helvetiorum Libri duo» mit der Churer Verfassung auseinandergesetzt. Schon 1577 ist eine deutsche Übersetzung erschienen, die leicht vom lateinischen Originaltext abweicht.⁶⁰ Dieses einflussreiche Buch verbindet Staatsrecht und Geschichte miteinander und ist bis ins 18. Jahrhundert ein Standardwerk zur Schweiz geblieben.

Simler geht in seiner umfassenden Darstellung nur am Rande auf Chur ein und begnügt sich mit der Skizzierung grundlegender Elemente (Abb. 8). Er schreibt, dass Chur ähnlich wie Zürich (lateinische Version) bzw. wie von Bürgermeistern geleitete Städte (deutsche Version) organisiert ist. In Chur gibt es fünf Zünfte, die je 14 Mann für den Grossen und Kleinen Rat stellen. Der Kleine Rat besteht aus 15 Personen. Von den 70 Mitgliedern des Grossen und Kleinen Rates werden fünf pro Zunft in den Rat der «Dreyssiger» entsandt, den die fünf Zunftvorsteher vom Vorjahr («alte Zunftmeister») vervollständigen. Aus der Gruppe werden laut dem lateinischen Text die 15 amtierenden Kleiräte berufen. Den Kleinen Rat präsidieren abwechselnd für jeweils ein Jahr zwei Bürgermeister. Bürgermeister und Räte (deutsche Version) bzw. der Kleine Rat (lateinische Version) werden am 11. November (Martinstag) gewählt.

Die Dreissiger urteilen als Gericht über schwerwiegende Vergehen («peynliche und malefizische sachen»)⁶¹ unter dem Vorsitz der beiden sich jährlich abwechselnden Stadtvoigte. Das Stadtgericht entscheidet die «Burgerlichen sachen / vnnd umb geltschulden».⁶² Es besteht unter der Leitung des Stadtrichters aus fünf Zunftmeistern und zehn Männern aus dem Gremium der Dreissiger. Als Appellationsgericht fungiert der Kleine Rat, der auch das Ehegericht bildet. In der deutschen Übersetzung wird ergänzt, dass bei schweren Fällen Geistliche zum Ehegericht hinzugezogen werden.

Simlers Ausführungen spiegeln den komplizierten Aufbau der Verwaltung wider, wobei die Konzentration der Darstellung auf die Gerichte auffällt. Obwohl seine Beschreibung viele Fragen offen lässt, blieb sie für Jahrzehnte der Stand des Wissens.⁶³

56 WENDLER: Zunftregiment, 2015, S. 42.

57 Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 206.

58 Vgl. VALÈR: Geschichte, 1922, S. 206.

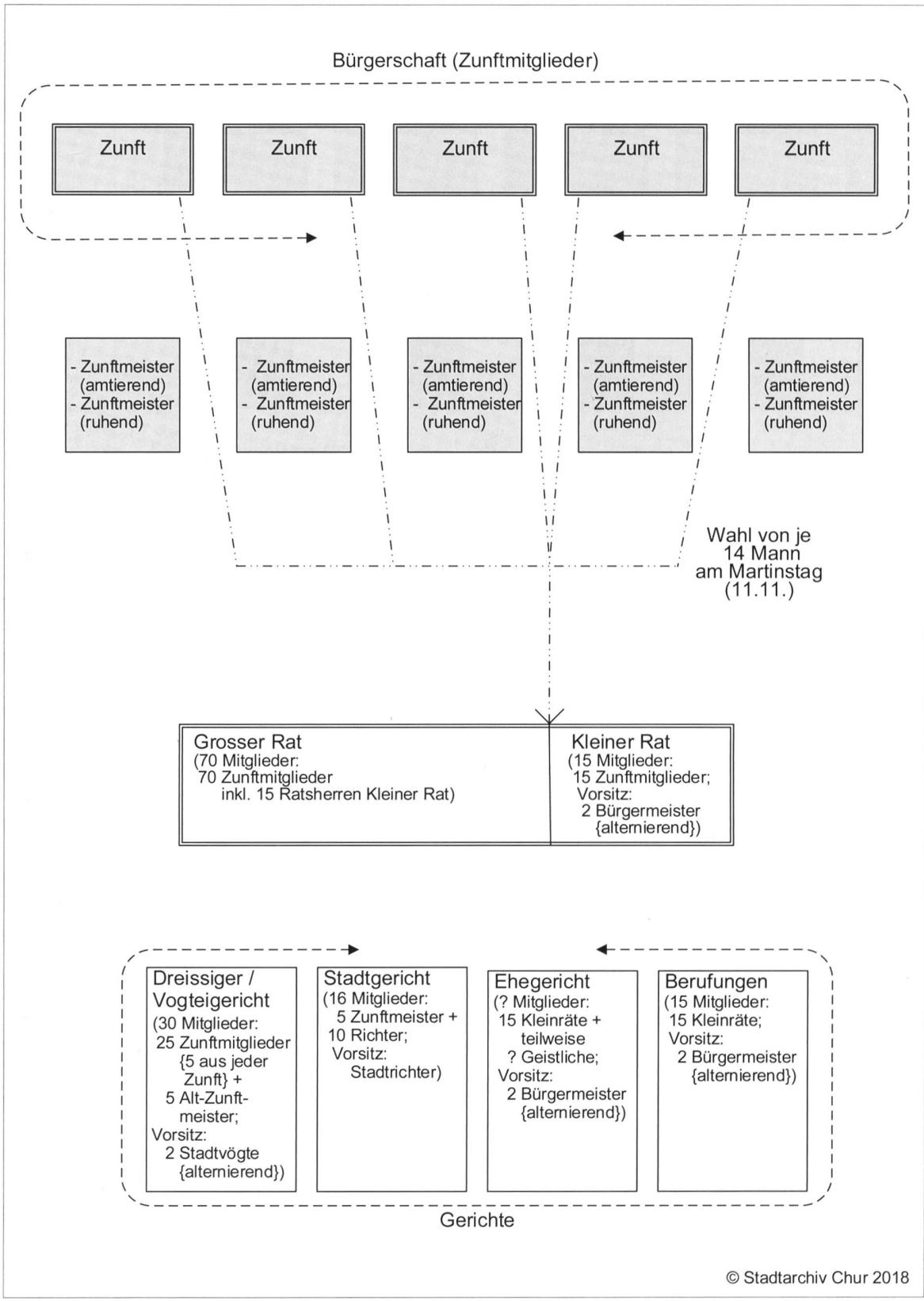
59 Vgl. zu diesem Abschnitt WENDLER: Zunftregiment, 2015, S. 28–30.

60 SIMLER: Republica, 1576, S. 176–177; SIMLER: Regiment, 1577, fol. 228v–229v.

61 SIMLER: Regiment, 1577, fol. 229v.

62 SIMLER: Regiment, 1577, fol. 229v.

63 Vgl. beispielsweise SCHARSCHMIEDT: Fürsten-Saal, 1699, S. 246–247.



© Stadtarchiv Chur 2018

Abb. 8: Das kommunale Ordnungssystem nach Josias Simler.
(Ulf Wendler, Stadtarchiv Chur; vgl. WENDLER: Zunftregiment, 2015, S. 29)

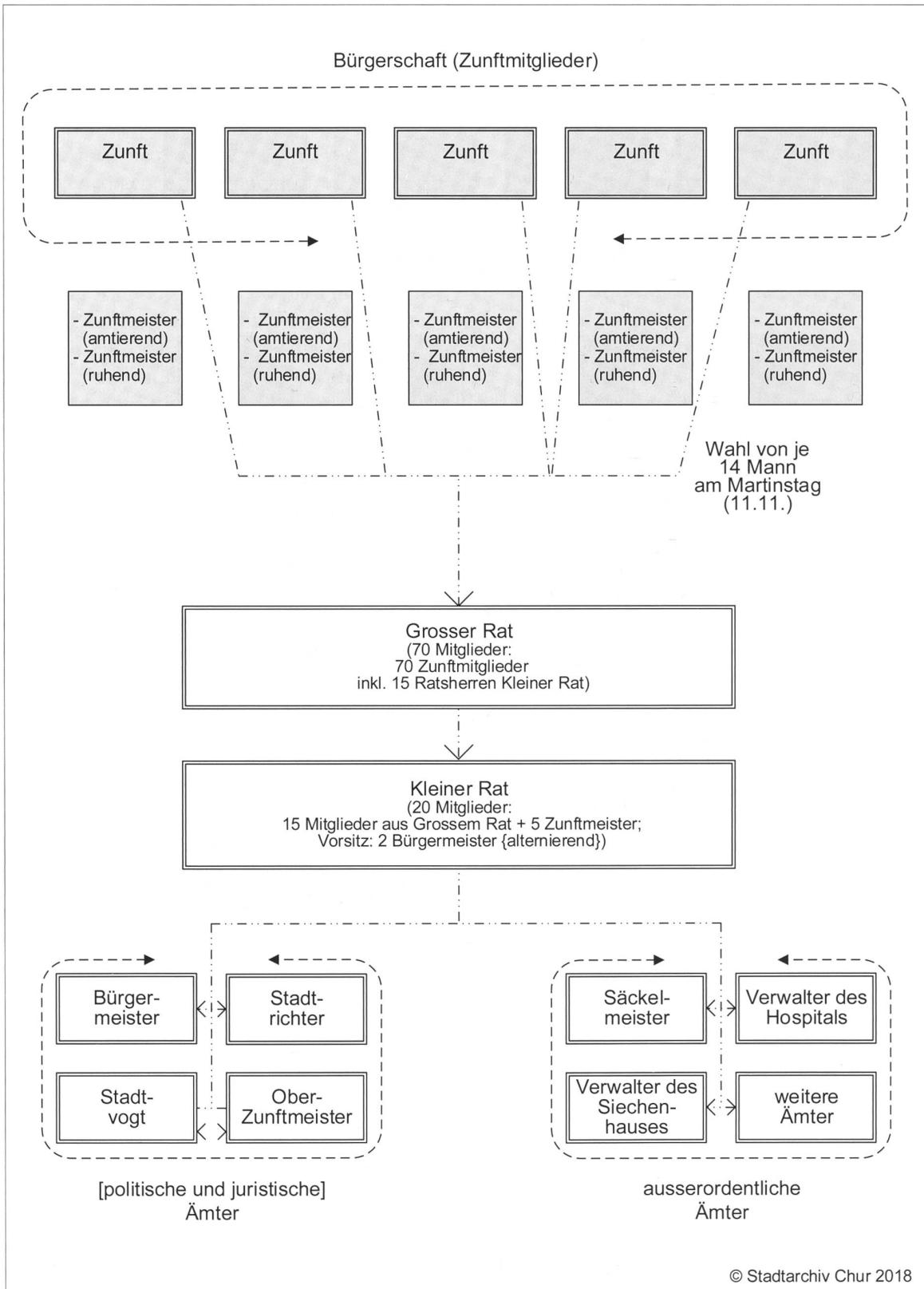
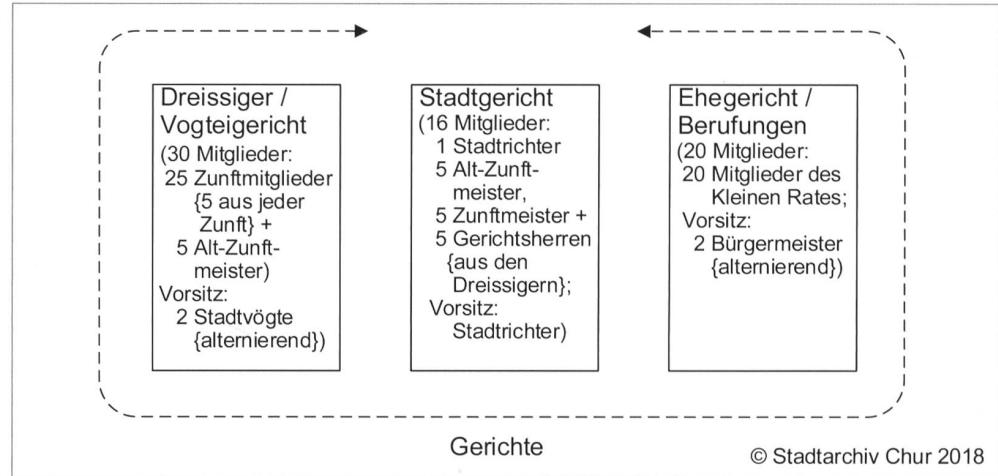


Abb. 9: Legislative und Exekutive nach Ulrich Campell.
(Ulf Wendler, Stadtarchiv Chur)

Abb. 10: Die Gerichte
nach Ulrich Campell.
(Ulf Wendler,
Stadtarchiv Chur)



3.4.2 Ulrich Campell (um 1510 bis um 1582)

Die Ausführungen von Simler beruhen vermutlich zu einem grossen Teil auf den Informationen des Bündner Pfarrers Ulrich Campell (um 1510 bis um 1582). Dieser wirkte 1570 bis 1574 als Pastor an der Churer St.-Regula-Kirche, bevor er unter anderem aufgrund der politischen Verhältnisse und wegen seiner schlechten Deutschkenntnisse die Stadt verliess. Campell kannte die Churer Verfassungswirklichkeit aus eigener Anschauung. Von den 1570er-Jahren bis zu seinem Tod hat er an einer umfassenden Beschreibung der Topografie (und Geschichte) der Drei Bünde gearbeitet,⁶⁴ die aber erst im 19. Jahrhundert gedruckt wurde⁶⁵ und Ende 2018 in einer Neuedition und Übersetzung⁶⁶ vorliegt. In der «Raetiae alpestris topographica descriptio» beschreibt Campell die Churer Verfassung ausführlich (Abb. 9). In den Grundzügen gleicht seine Darstellung jener von Simler, doch bietet er mehr Details und wertvolle Erläuterungen zu einigen bei Simler stark verkürzten und damit kaum noch verständlichen Ausführungen.

Campell berichtet von den fünf Zünften, welche jährlich am 11. November (Martinstag) in ihren Zunfhäusern je 14 Männer wählen, die zusammen die 70 Mitglieder des Grossen Rates bilden. Die Gewählten müssen überprüft und bestätigt werden. Zwar schreibt der Autor nicht, wer die Überprüfung vornimmt, aber es kann sich nur um den Kleinen Rat gehandelt haben. Abgelehnte Zünftler müssen mit Nachwahlen durch andere Männer ersetzt werden. Sind die Mitglieder des Grossen Rats alle bestätigt, werden unter ihnen 25 Männer ausgewählt, wobei offenbleibt, durch wen

dies erfolgt. Sie bilden zusammen mit den fünf Alt-Zunftmeistern des vergangenen Jahres die Dreissiger. Auf der ersten Versammlung des Grossen Rates wählt dieser 15 von ihnen in den Kleinen Rat. Der abtretende alte Kleine Rat hat das Recht, die Gewählten am darauffolgenden Tag zu bestätigen oder abzulehnen. Bei Ablehnung muss der Grosse Rat andere Männer bestimmen. Nach den Wahlen geht der Grosse Rat auseinander, denn nur die Dreissiger haben besondere Aufgaben. Sie tagen unter dem Vorsitz des Stadtvoths bei wichtigen allgemeinen Angelegenheiten bzw. schwerwiegenden Streitigkeiten. Die anderen 40 Mitglieder des Grossen Rates werden lediglich dann zu einer Versammlung gerufen, wenn es um Angelegenheiten höchster Bedeutung für die Stadt geht (und nachdem sich die Zünfte darüber ihre Meinung gebildet haben).

Der neue Kleine Rat wird ergänzt durch die fünf neu bestimmten Zunftmeister, sodass er 20 Mitglieder umfasst. Er wählt aus seinem Kreis die politischen und juristischen Führungspersonen: Bürgermeister, Stadtvoth, Stadttrichter sowie den Oberzunftmeister (einer der fünf Zunftmeister) und besetzt die «ausserordentlichen Ämter» des Säckelmeisters, des Hospitalverwalters, des Siechenhausverwalters usw. Es gibt amtierende und ruhende Bürgermeister und Stadtvoths.

Der Stadtvoth führt den Vorsitz im Vogteigericht, das von den Dreissigern gebildet wird (Abb. 10). Hier

⁶⁴ BLANKE: Durich Chiampell, 1970, S. 103–108; BONARAND: Ulrich Campell, 2004, S. 185–186.

⁶⁵ Campell's zwei Bücher, 1851/1853; Ulrici Campelli Raetiae alpestris, 1884.

⁶⁶ CAMPELL: Rätien, 2018.

wird über Verbrechen mit Strafen bis hin zum Todesurteil entschieden. Das Stadtgericht urteilt täglich; es entscheidet bzw. schlichtet kleinere Streitigkeiten unter anderem zwischen Gläubigern und Schuldndern und verhängt Geldstrafen. Es besteht aus dem vorsitzenden Stadtrichter, den fünf neuen und fünf alten Zunftmeistern sowie fünf Mitgliedern der Dreissiger.

Der Kleine Rat als weitere Gerichtsinstanz beurteilt Eheauseinandersetzungen und Berufungen gegen Entscheide der öffentlichen Gerichte der Stadt. Während Simler bei den Ehestreitigkeiten das Hinzuziehen von Geistlichen erwähnt, berichtet Campell nicht davon. Letzterer weist darauf hin, dass jährlich alle Institutionen neu gewählt und die Ämter neu besetzt werden. Doch in der Regel werden die amtierenden Personen bestätigt, wenn sie sich nicht etwas haben zuschulden kommen lassen bzw. offensichtlich in ihrem Amt überfordert waren.⁶⁷

4 Schlussbemerkung

Nachdem ein Stadtbrand 1574 viele Dokumente zerstörte, wurde 1577 eine neue Zunftverfassung erlassen. Diese kodifizierte die seit der Einführung der ersten Satzung 1465 vorgenommenen Änderungen und blieb – mit einigen Modifikationen – bis zur Auflösung der Zünfte 1840 in Kraft. Das Herzstück der Satzung von 1577 (wie schon bei der von 1465) waren die Bestimmungen zu den Wahlen der Institutionen und zur Besetzung der verschiedenen Ämter. Den Kern der Churer Selbstständigkeit bildete die Tatsache, dass die Stadt in dieser Hinsicht von allen auswärtigen Einflüssen unabhängig war.

Die Verhältnisse in der Stadt entsprachen den Prinzipien des Kommunalismus, wie sie Peter Blickle definierte. Die Churer Zunftverfassung beruhte auf den fünf Zünften der Bürgerschaft, wobei Gemeindeversammlung in Form von Zunftversammlungen stattfanden. Auf ihnen wurde der Grosse Rat gewählt, aus dem wiederum der Kleine Rat und die wichtigsten Amtsträger, wie unter anderem der Bürgermeister, hervorgingen. Aus den Mitgliedern des Grossen bzw. des Kleinen Rates wurden die Gerichte besetzt.

Das Wahlsystem war kompliziert und schon für die Zeitgenossen schwer zu durchschauen. So irrten sich beispielsweise Simler und Campell beim Wahltermin, den sie beide auf den Martinstag am 11. November legten. Richtig begannen die Wahlen am Sonntag nach dem 25. Oktober. Die Komplexität des Systems spiegelte die austarierten Machtverhältnisse innerhalb der Stadt wider, die bestimmten Kreisen wichtige Positionen sicherten und andere Gruppen davon fernhielten. Denn die Gemeinde war höchstens theoretisch, aber keineswegs in Wirklichkeit eine Gemeinschaft von Gleichberechtigten, auch wenn die Zunftverfassung diesen Eindruck zu erwecken suchte.

Peter Conradin von Planta arbeitete schon 1879 heraus, dass die Zunftverfassung von 1465 «durchaus aristokatisch organisiert [war], nicht nur weil der Rath (abgesehen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, so lange diese noch bestand) nahezu unbeschränkter Gewalthaber war, sondern auch weil das Wahlsystem mit so raffinirtem Scharfsinn angelegt war, dass der, einen Bestandtheil des Wahlcollegiums bildende kleine Rath es so ziemlich in seiner Gewalt hatte, sich immer wieder selbst zu wählen und auch die Wahl des Oberstzunftmeisters so ziemlich in der Hand der Regenten selbst lag, indem er ja vom Bürgermeister mit 5 Mitgliedern des kleinen Rethes und den, wieder aus einem verbindlichen Dreivorschlag der abtretenden Obrigkeit hervorgegangenen 5 Zunftmeister gewählt wurde».⁶⁸

In der Zunftverfassung von 1577 wurde festgehalten, dass es sich bei ihr um einen Text handelte, welcher die seit 1465 eingetretenen Veränderungen der Verfassungswirklichkeit berücksichtigte. Im Chur dieser Zeit stellten auch eigentlich grundlegende Rechtstexte nur Richtlinien dar, denn die Verfassungs- und Verwaltungsrealität wurde den sich wandelnden Umständen und Machtverhältnissen angepasst. So wurde vermutlich 1577 die Gelegenheit genutzt, weitere Veränderungen vorzunehmen, was sich aufgrund der Quellenlage allerdings nicht belegen lässt. Die Regelungen von 1577 können aufgrund der vielfachen Umgestaltungen nicht auf frühere Zeiten zurückprojiziert werden, wie dies wiederholt geschehen ist.

In Chur waren die politischen Verhältnisse im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert nicht stabil, sondern verschoben sich deutlich, wie die Unterschiede zwischen den Zunftverfassungen von 1465 und 1577 zeigen. Ein Vergleich zwischen den beiden Dokumenten wird zwar dadurch erschwert, dass der jüngere Text

67 CAMPELL: Räten, 2018, Kap. 9 (im Druck).

68 PLANTA: Verfassungsgeschichte, 1879, S. 7. Mit und nach ihm mit ganz ähnlichen Worten MOSCA: Zunftwesen, 1982, S. 100.

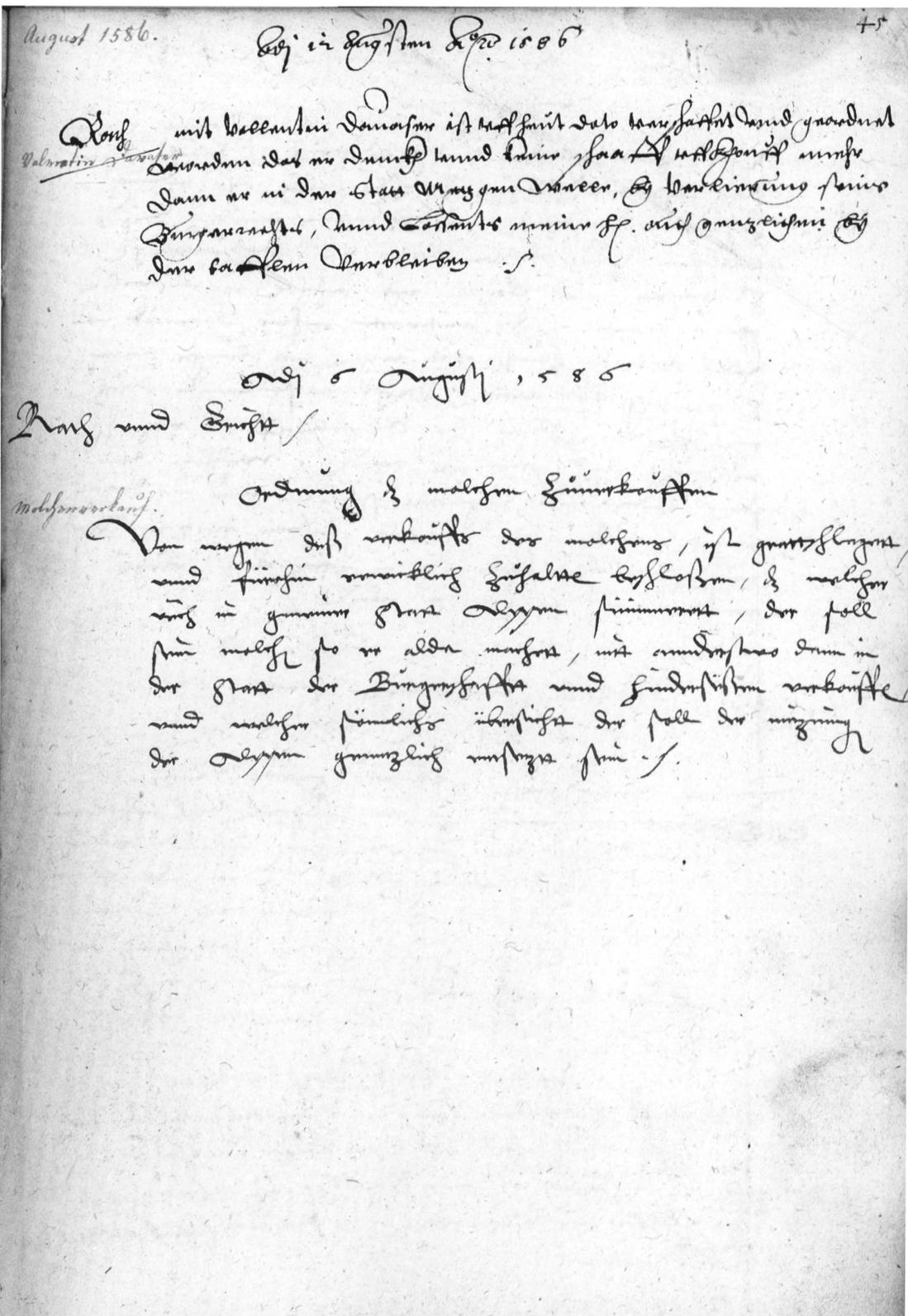


Abb. 11: Im Ratsprotokoll der 1580er-Jahre tauchen sowohl Eintragungen zu den Beschlüssen des Kleinen Rates (oben) wie des Rates und Gerichts (unten) auf. Bei den Beschlüssen von Rat und Gericht ging es um Geschäfte von grösserer Bedeutung. (StAC, AB III/P 01.003, fol. 45')

genauere Informationen enthält als der ältere, aber es lassen sich klare Unterschiede ausmachen. Eine Folge der Reformation war es, dass der Beginn der Wahlen 1577 nicht mehr am Tag des katholischen Heiligen Crispinus, sondern am Sonntag danach stattfand.⁶⁹ In der Zunftverfassung von 1465 wurde auffallenderweise nicht geregelt, wie der Kleine Rat zu bestellen war. Dies geschah erst 1577, wobei nun der Grosse Rat und der alte Kleine Rat gemeinsam die Mitglieder des neuen Kleinen Rates bestimmten. Den Kleinen Rat komplettierten fünf Zunftmeister, wovon 1465 noch nicht die Rede gewesen war. Weiter gab es das 1465 genannte Wahlgremium für den obersten Zunftmeister aus Bürgermeister, Zunftmeistern und fünf Mitgliedern des Kleinen Rates 1577 nicht mehr, nun waren dafür die Räte zuständig. Zwar blieb auch im ausgehenden 16. Jahrhundert die Stellung des Kleinen Rates stark, doch der Einfluss der Zünfte war im Vergleich zu 1465 gewachsen.

Fiel bei der Zunftverfassung von 1465 auf, dass die Besetzung des Kleinen Rates nicht erwähnt wurde, so bei jener von 1577, dass das Gremium «Rat und Gericht» ungenannt blieb. Dagegen behandelten die Autoren Simler und Campell ausführlich die zentrale Rolle der «Dreissiger» in ihren Büchern, die in den deutschsprachigen Churer Quellen dem «Rat und Gericht» entsprechen (Abb. 11).⁷⁰ Beide arbeiteten die zentrale Stellung dieses Gremiums heraus, wie sie überhaupt den Gerichten grosse Aufmerksamkeit schenkten, während sie in der Zunftverfassung nur beiläufig erwähnt wurden. Die Darstellungen von Simler und Campell sind von besonderem Interesse, da sie zeigen, wie die Zunftverfassung von Zeitgenossen aufgefasst wurde. In den Augen der Öffentlichkeit hatten die Gerichte eine grosse Rolle bei der Machtausübung gespielt. Nur Simler und Campell dokumentierten, wie sich «Rat und Gericht» in den 1570er-Jahren zusammensetzten. Die «Dreissiger» bildeten die erweiterte Führungsgruppe der Stadt, welche wesentliche politische und juristische Entscheidungen traf.

1577 modifizierten die Churer Bürger nicht nur die eigentliche Zunftverfassung (§§ 1–31) im Vergleich zu 1465, sondern ergänzten neu einige Bestimmungen zum Handel (§§ 34–38) und eine Bevogtungsordnung (§§ 39–41), die 1465 noch keine Entsprechungen hatten. Dafür wurde eine umfangreiche Trostungsordnung, die 1465 noch eine grosse Rolle spielte, 1577 nicht mehr im Zusammenhang mit der Zunftverfassung berücksichtigt. Dies ist eine interessante Tatsache, denn die Ordnung selbst mit ihren Vorschriften zur Wahrung des inneren Friedens blieb in Kraft, ja wurde sogar noch im ausgehenden 16. Jahrhundert mit neuen Bestimmungen ergänzt. Nur war zur Umsetzung der Trostungsordnung nicht mehr in erster Linie die Unterstützung der Zünfte notwendig, sondern diese Aufgabe konnte die Obrigkeit (Bürgermeister, Räte und Gerichte) selbst bewältigen. Es lässt sich eine Machtverschiebung zwischen 1465 und 1577 beobachten: Einerseits wurde der Einfluss der Zünfte auf die Besetzung des Kleinen Rates stärker, andererseits wuchsen die Bedeutung und die Machtmittel dieses Gremiums.

Die neue Zunftverfassung wurde in der Amtszeit des Stadtschreibers Johann Baptista Tscharner festgehalten, der von 1577 oder 1579 bis 1587 wirkte. Dieser hatte in den folgenden Jahrzehnten als Stadtvogt und Diplomat in Churer Diensten wichtige Funktionen inne. Während seiner Zeit als Stadtschreiber wurde die Verschriftlichung der Churer Verwaltung intensiviert und das administrative Handeln auf eine neue Grundlage gestellt. Es liegt nahe, dies dem Wirken des tatkräftigen Mannes zuzuschreiben, auch wenn dafür direkte Belege in den Quellen fehlen. So stand auch die Niederschrift der Zunftverfassung im Zunftbuch der Schmiede im Zusammenhang mit seinem Bemühen, wichtige Verordnungen festzuhalten und damit bei Bedarf für das Verwaltungshandeln zur Verfügung zu haben. Damit schuf Tscharner die Voraussetzung für die Überlieferung der Zunftverfassung von 1577 und die heutige Edition dieser zentralen Quelle der Churer Geschichte.

⁶⁹ VALÈR: Geschichte, 1922, S. 38.

⁷⁰ Vgl. für die spätere Zeit VALÈR: Geschichte, 1922, S. 39.

5 Editionen

5.1 Das Schiedsgerichtsurteil von 1529 (Transkription: Thomas Bruggmann)

5.1.1 Beschreibung

Signatur: StAC, A I/1.07.02. Pergament im Format von 46,5 × 36,5 Zentimeter. Anhängend das Siegel des Grauen Bundes. Rückvermerk (gleichzeitig): «Von der appellatzen.»; (17. Jahrhundert, stark verblasst): «Urtheilbrief zwischen dem gotshus und der statt Chur wegen dem appellieren.»

5.1.2 Regest

Ein Schiedsgericht aus Gesandten des Grauen Bundes und des Zehngerichtebundes unter dem Vorsitz von Hans von Capaul entscheidet, dass der Bürgermeister und der Kleine Rat von Chur auch zukünftig Appellationsinstanz für Urteile des Stadtgerichts sein sollen und dies nicht im Widerspruch zu den Ilanzer Artikeln steht. Ilanz, 15. November 1529.

5.1.3 Bemerkungen zur Edition

Zeilenenden werden durch einen senkrechten Doppelstrich gekennzeichnet. Die Gross- und Kleinschreibung des Originals wird ignoriert, lediglich Eigennamen und Satzanfänge sind mit Grossbuchstaben geschrieben. Die Satzzeichen sind nach modernen Kriterien gesetzt.

5.1.4 Transkription

«Ich, Hans von Kapaull, dero zytte lanndtrichter am Obrenn Grawen Punth⁷¹ vnnd ein verordnotter richter miner lieben herren der zweyen pundten, nam-llichen des Obren Punds vnd der Zehenn Gerichten⁷², rats gesannten, zu Chur versamllt⁷³ gewesen in diser nach benampten hanndell, bekenn offennlich vnnd || thun kunth aller mengklichem mit disem brieff, das ich vff hutt sins dato zu Ynlantz⁷⁴ an gewonlicher gericht statt offennlich zu gericht gesessen bin || mit zwolf vnparyscher wyser menner, von jedem obgemelten pundth sechs, nach inhalt vnser punds brieffen. Kam-

men da fur mich vnd vor ver-||pannem gericht die fursichtigen wysen Vlrich Gerster, jetz burger meister der statt Chur, Hans Brunold vnd meister Lucas, wylant statt vogtt, || Lucy Tscarner, allt tzufft⁷⁵ meister vnd Hanns Heim, statt schriben von Chur, mit ierem recht erloupten fur sprechen Môretz Jenni, alt lanndt-||richter vnd jetz aman an dem Vbersachsen⁷⁶, vnnd clagtt hin zu iren vnd vnsern getrwen pundsgnossen gemeinem gotzhuß Chur vff mey-||nung, alls dan allenthalben gwon ist, das ein vrtell appellatzen haben soll, des halben sy ye wellten harr iere appellatzen fur ieren burgermeister || vnd dem kleinen ratt, ein jeder, der sich einer vrtell beschwertt vnd die selv dan hinzuchen wollen fur den gemelten burgermeister vnd ierem kleinen || ratt geapbellyert hatten, vnd also vor vnd nach den artiklen also on ir vnd stoß gebracht vnd noch vntz har niemands rechtloß noch clagpar || gelassen, das man des halben kein vrsach haben möge, soliche ire recht zu endern keins wegs. Darby so vermög der nuw punds brieff⁷⁷, das die abbellatzen, || so vor fur dem bischof gehörtt, nit mer da selbs berechtod werden, insonders das jede urtell fur das nechst gericht, ob yemans beschwert sin vermeinte, || appellierett werden solle, in ierem gotzhuß des halben sy vor fur den bischoff nie geappellierte, insonders wie obstatt, des halben sy des in ruwiger || gwer sin verhoffen, wie sy es vntz har on ir vnd stoß gebracht byß vff die zytt, das man mit dem predigern closter⁷⁸ ze schaffen kam, hab sy inen || in trag beschechen. Des sy vast befrönde, dann es sy gen in ierem gotzhuß dru ander comun, die fur den bischoff nit hant appellieren bedörffen⁷⁹, || die bliben ouch by ieren fryheitten, vnd rede man inen nutz dar inn. Hoffen vnd truwen zu got vnd dem rechten, die wyll sich hern vnd gsellen, || geistlich vnd wälltlich, vor vnd nach den artiklen irs recht satz vnd ordnung benügt haben, das man sy hin fur darby beliben lasse. Begerten || an mir richter vnd gericht, wir sollten sy by dem punds brief, der da wyse, ein jede gemeint solle by ieren gütten rechten vnd alltem har || kommen beliben

71 Der Obere oder Graue Bund.

72 Der Zehngerichtebund.

73 Wortende korrigiert zu «lt».

74 Ilanz, Region Surselva.

75 Sic.

76 Obersaxen, Gemeinde Obersaxen Mundaun, Region Surselva.

77 Der Ilanzer Artikelbrief von 1526.

78 Predigerkloster St. Nicolai, Stadt Chur.

79 Es folgt ein radiertes Wort.

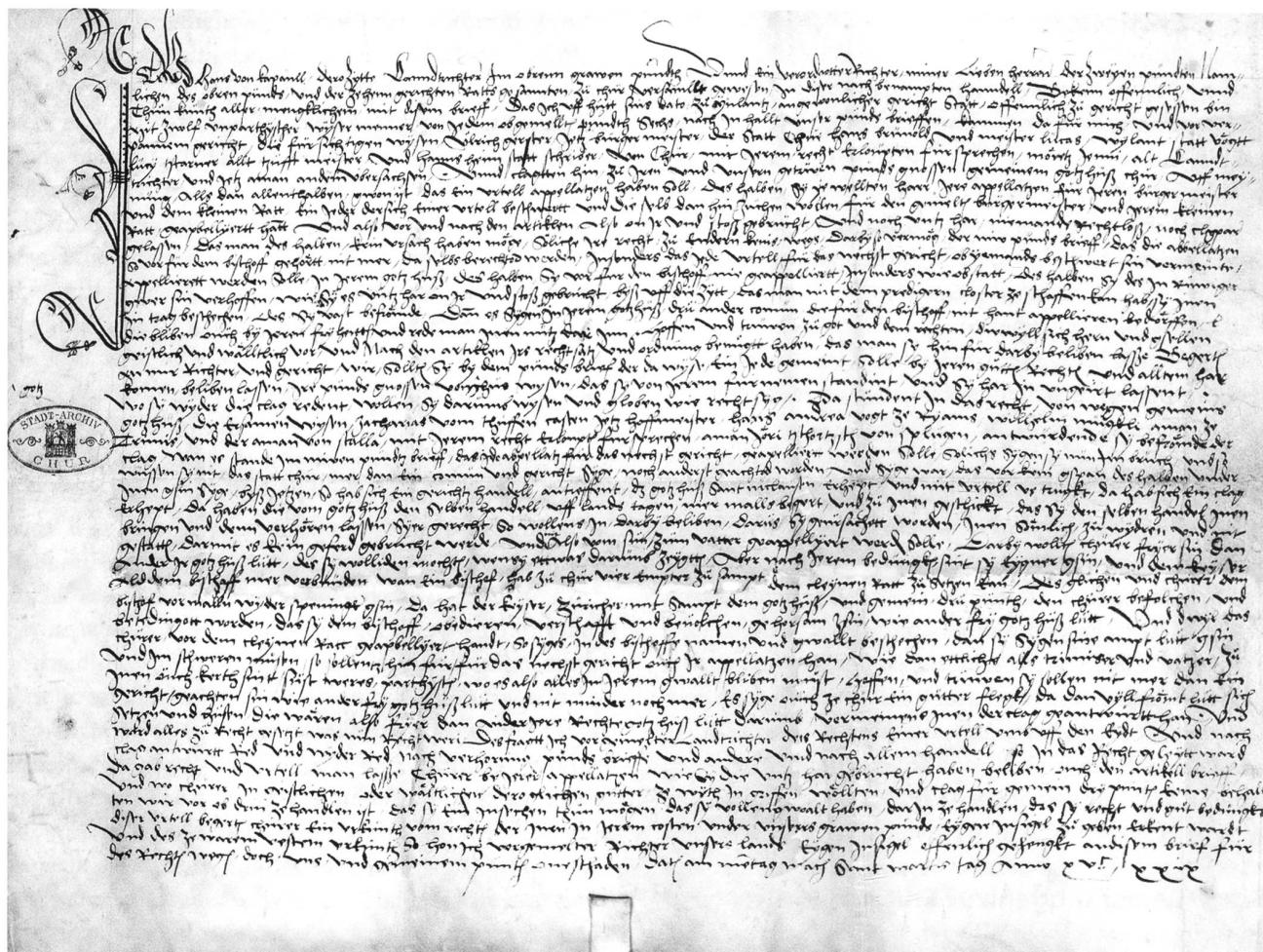


Abb. 12: Urkunde des Schiedsgerichts wegen der Appellationsinstanz in Chur vom 15. November 1529.
(StAC, A I/1.07.02; Foto R. Führer, Chur)

lassen, ire punds gnossen vom gotzhus⁸⁰ wysen, das sy von ierem fur nemen standint vnd sy har in vngeirt las-
sent. || Wo sy wyder die clag redent, wollen sy darumb
wysen vnd globen, wie recht syg. Da stundint in das
recht von wegen gemeins || gotzhus die ersamen wysen
Zacharias vom Thuffen Casten⁸¹, jetz hoffmeister,
Hans Andra, vogt ze Ryams⁸², Wilhelm Mugkli, aman
ze || Trimis⁸³ vnd der aman von Stalla⁸⁴ mit ierem recht
erloupten fursprechen, aman Jöri Tschortzschen von

Splugen⁸⁵, antwurdende, sy befrömde der || clag, wan
es stande im nuwen pundz brieff, das jde⁸⁶ appellatz
fur das nechst gericht geapellierte werden solle, solichs
sygen sy nun im bruch, vnd so || wussten sy nit, das
statt Chur mer dan ein comun vnd gericht syge, noch
anderst geachtod worden. Vnd syge war, das vor kein
gspan des halben vnder || inen gsin syge byß jetzen,
so hab sich ein gerichtz handell antreffent dz gotzhus
sant Niclausen erhept vnd mit vrtell vs trugkt, da hab

sich ein clag || erhept. Da haben die vom gotzhuß den selben handell vff lands tagen mer malls begert vnd zu inen geschickt, das sy den selben handel inen || bringen vnd denn verhören lassen. Sy er gerecht, so wollens in darby beliben, darus sy geursachett worden, inen sômlich zu wydren vnd nit || gestatten, darmit es kein geferd gebrucht werde vnd nit⁸⁷ also vom sun zum vatter geappellyert werden solle. Darby wollten Churer fryer sin dan || ander ir gotzhuß lutt, des sy wolliden mochten, wen sy etwas darumb zeygten, aber nach ierem bedungken sint sy eygner gsin vnd dem keyser || ald dem bischoff mer verbunden, wan ein bischof hab zu Chur vier empter zu sampt dem cleynen ratt zu setzen kan. Des glichen vnd Churer dem || bischof vormalln wyder speningk gsin, da hat der keyser Zuricher⁸⁸ mit sampt dem gotzhuß vnd gemein dru punth den Churer befolchen vnd || betedingott worden, das sy dem bischoff obedieren, verschafft vnd beuolchen, gehorsam zsin wie ander fry gotzhuß lutt. Vnd dwyl das || Churer vor dem cleynen ratt geapbellyert handt, so syges in des bischoffs namen vnd gwalt beschechen, dan sy sygen sine ampt lutt gsin || vnd im schweren musten, so sollentz hin fur fur das nechsst gericht och ir appellatzen han, wie dan ettliche, als Trimiser vnd Vatzer⁸⁹, zu || inen och kerth sintt, sust weres parthysch, wo es also alles in ierem gwalt bliben must. Hoffen vnd truwen, sy sollen nit mer dan ein || gericht geachten sin, wie ander fry gotzhuß lutt vnd nit minder noch mer. Es syge och ze Chur ein gutter flegk, da dan vyll frômt lutt sich || setzen vnd husen, die wâren also furer dan ander ierer rechte gotzhuß lutt. Darumb vermeinens inen der clag gewantwurtt han, vnd || ward alles zu recht gesetzt, was nun recht weri. Des fragt ich vorgemelter landrichter des rechtens einer vrtell vmb vff den eydt. Vnd nach || clag, antwurtt, red vnd wyder red, nach verhorung punds briefe vnd ander vnd nach allem handell, so in das recht geleytt ward, || da gab recht vnd vrtell, man lasse Churer by ierer appellatzen, wie sy die vntz har gebrucht haben, belyben, och den artikell brieff. || Vnd wo Churer in geistlichen oder wâltlichen dero glichen gutter ze wyth in griffen wollten, vnd clag fur gemein dry punten keme, behalt-||ten wir vor, ob dem ze handlen ist, das sy ein insechen thun mögen, da sy vollen gwalt haben, darin ze handlen, das sy recht vnd güt bedungkt. || Diser vrtell begerten Churer ein vrkunth vom rechten, der inen in ierem costen vnder vnsers Grawen Punds eygen insigel zu geben erkent wardt. || Vnd des ze warem vestem vrkunth so hon ich vorgemelter richter vnsers lands eygen insigel offenlich

gehengkt an disem brief fur || des rechten wegen, doch vns vnd gemeinem punth one schaden. Datum am menstag nach sant Martis tag anno XV^c XXIX.»

5.2 Die Zunftverfassung von 1577

5.2.1 Beschreibung

Das Zunftbuch der Schmiede von 1581 bis 1804 trägt die Signatur «StAC, Z 4». Veraltet sind die Signaturen «Z 2.0» und «CB III/Z 4.1». Das Titelblatt hat folgenden Eintrag: «Zunnfftbüch der Schmidnen Zunnfft || der Statt Chur || Erneuwrrett im 1581 Jar || Geschrieben durch Johann Baptista Tscharner || Stattschreyber Zü Chur ||» (Abb. 2).

Der Band hat das Format 31,1 × 20,5 × 3,0 Zentimeter; die Buchseiten sind 30,6 × 19,7 Zentimeter gross. Die Handschrift umfasst 105 weitgehend beschriebene und mit einem Stempel paginierte Seiten. Die zweite Hälfte des Bandes wurde nicht beschrieben und nicht mit Seitenzahlen versehen. Der Ledereinband des späten 16. Jahrhunderts ist aufwendig mit Streicheisenlinien und Blindstempeln verziert. Auf dem Rückenschild des 19. Jahrhunderts (?) steht: «Ordnung der Zünfte 1581–1804». Der Band wurde 1998 restauriert.⁹⁰

5.2.2 Bemerkungen zur Edition

Ediert wird nicht nur die eigentliche Zunftverfassung, sondern auch die anschliessenden Ordnungen von 1581. Vier der fünf Zünfte verloren beim Stadtbrand 1574 ihre Zunftbücher, die neu angelegt werden mussten. So stammt auch das Exemplar der Pfisterzunft⁹¹

80 «gotz» mit Verweiszeichen am Seitenrand nachgetragen.

81 Tiefencastel, Region Albula.

82 Riom, Gemeinde Surses, Region Albula.

83 Trimmis, Region Landquart.

84 Bivio, Gemeinde Surses, Region Albula.

85 Splügen, Region Viamala.

86 Sic.

87 Über der Zeile nachgetragen.

88 Zürich, Stadt und Kanton.

89 Untervaz, Region Landquart.

90 StAC, B II/2.0061.012: Restaurierungsprotokoll (Nr. 121/98), 1998.

91 StAC, Z 10: Zunftbuch einer Ehrsamen Zunfft der Pfistern der Statt Chur erneuert im 1581 Jahre, 1581–1761.

von 1581, wurde allerdings 1664 erneuert. Die hier edierten Seiten aus dem Zunftbuch der Schmiede entsprechen weitgehend den Aufzeichnungen der Pfister.

Zeilenenden werden durch einen senkrechten Doppelstrich gekennzeichnet. Die Satzzeichen folgen dem Original. Die gängigen Abkürzungen für Währungen (den. für Denar/Pfennig, fl. für Solidus/Schilling und lib. für Librum/Pfund) werden nicht aufgelöst. Ergänzungen des Herausgebers (Seitenzahlen, Paragrafen, Überschriften usw.) sind in eckige Klammern gesetzt.

5.2.3 Transkription

[S. 1]

[§ 1: Anrufung Gottes]

«Jm Nammen der Heiligen, Hochgeloptten, || vnZertheiltten Dreyfaltickheit, Gott des || Vatters, des Sonns, vnnd des heiligen || Geistes Amen. ||

[§ 2: Geschichte Zunftverfassung 1465]

Als man Zalld, nach der heilsamen Menschwördunng || Jesu Christj, vnnser erslösers, Eintausenndt, vier-|| hundert, Sächtzig vnnd Fünnff Jar, an S. Antonius-|| tag, auf gnaden vnnd Bewilligung, des Großmäch-|| ti-||gisten Fürsten vnnd Herren, Herren Fryderichen || Römischen Keiser etc. seinnd die Burgermeister, rath, || vnnd die Burger, gemeinklich, Edel, und vnedel, || reych vnnd arm, der Statt Chur, Züsamen gesäßan, || vnnd mitt einheiligem rath, vnnd gütter vorbetrachtung, || durch gmeiner Statt Chur nutz vnnd beßerung wil-|| len, || auffgesetztt vnnd geordnett, Fünnff Zünnfft, in || benemptter Statt Zü ewigen Zeythen vnd vnableßlich || zehallden. [§ 3: Die fünf Zünfte] Vnnd seindt benampt-|| lichen diß die || Fünnff Zünnfft, die ein genamptt der Réblüthen, || darin ghörenndt Meister vnnd Knéchtt. Die ander der Schüch-||macheren, darin ghörenndt die Metzger, die Gérber, vnnd || die Schüchmacher, Meister vnnd Knéchtt. Die dritt genamptt || der Schneideren, darin ghörenndt die Wattlüth, die || Tüchschérer, die Kürsiner, die Kromer, die wéber, die || Seiler, die Hütt-||macher, vnnd die Schneider, Meister || vnnd Knéchtt. Die vierdt genamptt der Schmiden, || darin ghörenndt die Steinmétzel, die murer, die Zim-||merleuth, die Ma-||ler, die glaser, die Sattler, die || wagner vnnd söumer, die schédler, die redermacher, die || Goldtschmidt, die bildhaurer, die tischmacher, auch die ||

[S. 2]

Kupferschmidt, die kanntengießer, die glockengießer, die || pantzermacher, die plattner, die Ziegler, spénng-||ler, || die rottgießer, die treyer, die büchßenschmidt, die sparren-||macher, die Strélmacher, die Koler, die schlo-||ßer vnnd || schmidt, vnnd was mitt Hammer, Zanngen vnd Fhür || vmbgatt, meister vnnd Knéchtt. Die Fünnfft genamptt || der pfisteren, darin ghörenndt die Müller, die märtzler, || die Kornköuffer, die würth, die Vischer, die balbirrer, || die bader, vnnd die pfister, meister vnnd Knéchtt. || Vmb welcher Fünnff obgemelten Zünnfft-||ten, Freyheiten, || ordnungen, satzungen, vnnd brü-||chen, einer yeden || Zunnfft, ordennliche verschribne Zunnfttbücher auff-||grichtt worden, vnnd densel-||bigen bißhar glébtt vnd || nachkommen, [§ 4: Stadt-||brand 1574] Diewil aber der Allmächtig Eewig || Gott, welcher alle dinng erschaffen, auch alles || widerumb Zü grunndt richtten, vnnd Zü nüttj machen || wirdt, mergedachtte Statt Chur, im Jar von der || heilsamen geburtt Christj getzelld Eintausenndt || Fünnfhund-||dert, Sibentzig vnnd vier Jar, an einem || Fryttag, was S. Appolinaris tag, der drey vnnd || zwanntzigist Mo-||nats Julij, vff den abendt vmb || Zwo vhren, mitt einer ganntz schwören vnnd grausamen || brunnst heimgücht-||hatt; dermaßen das die ober gaßen || vom pfarrhaus hinder S. Martins Kilchen, hinaus || biß für das ober thor, die Ziegelhütten, vnnd alle || andere gebeuw vor gesagttem thor hinaus, so vnnder || dem Stég über die plaßur hinab gwëßen, biß an || die waffenschmittten, ganntz iemerlich durch das grausam || schnell Fhür sunndt vertzerrt vnnd verbrënntt worden, || Gleichffals ist die prediger gaßen, samptt dem Kloster, ||

[S. 3]

Spittal, vnnd Rinnckmauren, von der Kouffhus bruckh || hinaus, biß Zü énndt beider gaßen, ellenndtklich Zü || pulfer vnnd eschen gerichtt worden, also das in säm-||liche || erschrockenlichen brunst [Zahl fehlt] Heuser || vnnd bey [Zahl fehlt] Ställen, iemerlich Zü grund || gangen seinndt, auch bey den achtzechen mënschen || vom Fhür oder rouch darin vmbkommen. ||

[§ 5: Brand 1576]

Darnach im Eintausenndt, Fünnfhundert, vnnd Séchß || vnnd Sibentzigisten Jar, an einem Fryttag war S. || Ma-||theus, des Apostels, tag, der ein vnnd Zwantzigist || Mo-||nats Septembris, seinndt abermalen in der || vnnderen Statt, Fünnftzig vnnd Zwo Hoffstatten || verbrunnen, ist das Fhür one gefar ein stunndt nachts || angangen.

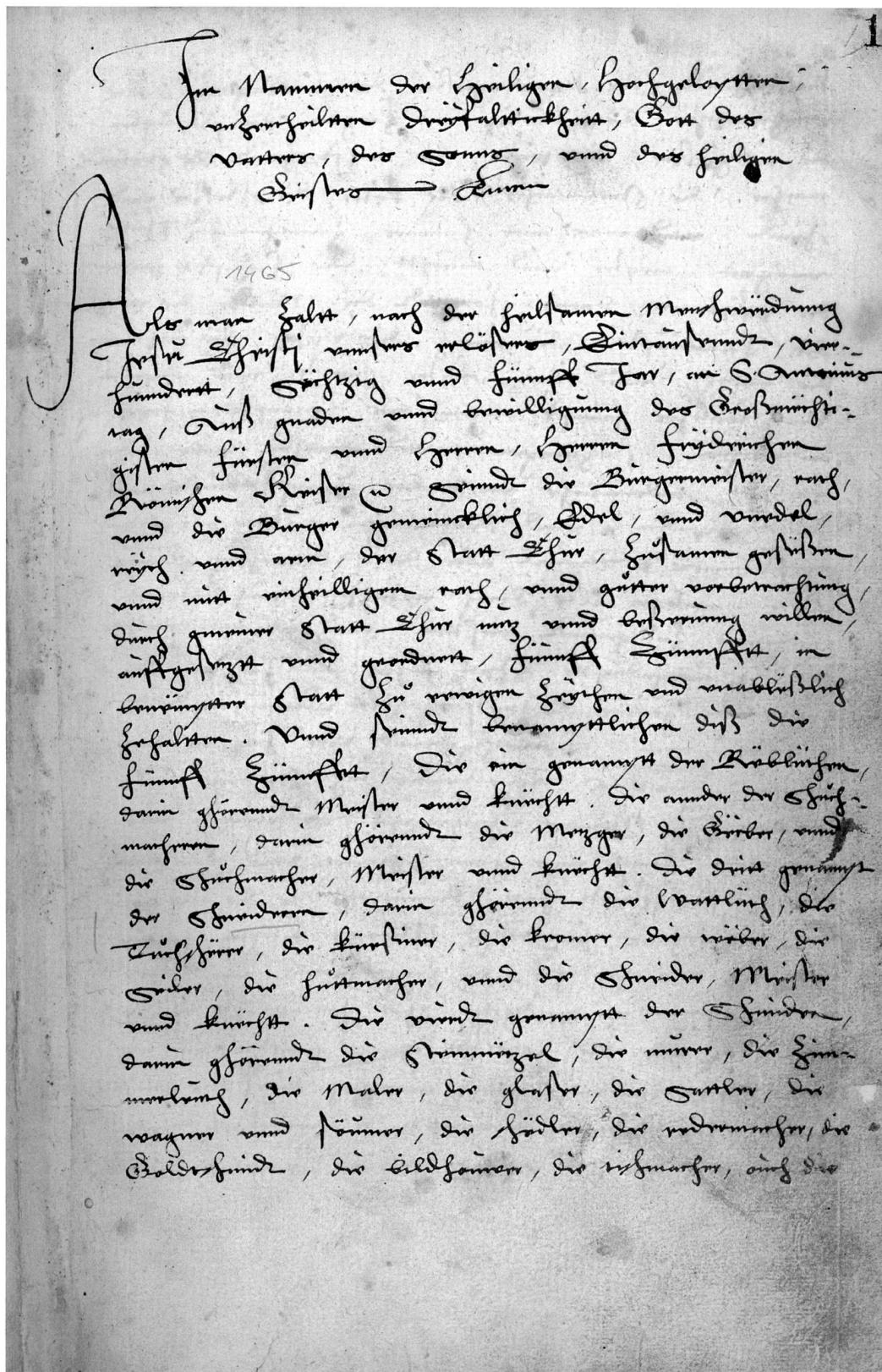


Abb. 13: Die erste Seite der Zunftverfassung von 1577 im Zunftbuch der Schmiede. (StAC, Z 4, S. 1)

[§ 6: Brand 1581]

Hernach im Eintausenndt, Fünffhundert, ein vnnd || achtzigisten Jar, an einem Zinnstag, war S. Gereons || tag, der Zéchenndt Monats octobris, am morgen || vmb acht vhr, ist der Bischofflich Hoffstadel, || mit allem gfutter vnnd getreitt, one weiteren schaden || Zü boden verbrunnen.

[§ 7: Geschichte Zunftverfassung 1577]

Jn welcher ersten Brunnst des 1574 Jars, och die vier || Zunnffttheußer, alein der Schneideren Zunnftthaus übe[r]⁹² || bliben, samptt iren Zunnftbücheren, vnnd annderen || verzerrt, darnéenndt der Schüchmacheren Zunnftbüch || alein errettet vnnd außgebracht worden, So hatt || hierauff die Burgermeister, Räth, vnnd ein ganntze || lobliche Burgerschafft der Statt Chur, zü widerbringung || einer yeden Zunnfft Freyheiten vnnd grechttickheiten || auch altt har gebrachtter brüchen, sitten vnd gwonheiten || für güt vnnd nottwenndig angséchen einer yeden Zunnft[t]⁹³ ||

[S. 4]

ir Zunnftbüch widerumb zü erneueren vnnd auff-Zerichtten. || Hierauft seinndt von Burgermeister, Klein vnnd großen || Räthen, von yeder Zunnfft drey Ehrbare man verordnett || vnnd erkiest worden, die irem besten verstanndt nach || sömliche Zunnftbucher widerumb auffrichttendt, auff || eines Herren Burgermeisters, Klein vnnd großer räthen || rattification vnnd gefllen. ||

Welche fünfftzechen verordnette ménner, vff den 30 || tag Meyens A[nn]o etc. 1577. irem habennden befelch || nach Züsamen kommen, vnnd dise hiernach volgennde || alttgebrauchte ordnungen gestellt, die dann auch von || Burgermeister, klein vnnd großen räthen approbiert || vnnd angnommen seinndt. ||

[§ 8: Wahl der Elfer]

Deß Ersten, soll fürohin Zü eewigen Zeythen, ein yede || obgenamptte Zunnfft, vnnder inen selbs, am nächsten || Sonntag nach S. Crispinianus tag, setzen vnnd || auslesen, bey dem eydt der Statt geschworen, 14 || man, die aller erbaristen, weisesten, vnnd bescheid-nesten || mannen, so sy vnnder inen yedem gehaben mögenndt, || vnnd sy beduncktt vff ir eydt gmeiner Statt daßelbig || Jar herumb Zü Einlifferen am aller nutzlichist, eerlichist || vnnd beste Züsein, vnnd söl-lenndt darinnen nützitt || vortheilgs brauchen, wéder anhanng, freunndtschafft, || neid noch Haß, miedt

noch geben, dann alein nutz, || Eer, vnnd wirdikheit gmeiner Statt. Vnnd || wann sy die also gsetztt ha-benndt, so soll der || Zunnfftmeister die in gschrifftt némmen, vnnd den || Zédel vff den nachuolgenden tag, dem Burgermeister || einanntwortten, daruff soll dann gleich am erst || volgennden Zinnstag, ein Burgermei-ster dem Kleinen || rath, vnnd den Zunnfftmeisteren Zusamen läßen ||

[S. 5]

gebieten, vnnd die sollenndt dann Züsamen sitzen, || vnnd sömliche inen überantwortete Zédel der ein-lifferer || yeder Zunnfft, eigenntlich vnnd wol erdu-ren vnnd || examinieren, auß welchen sy dann gwaltt habenndt, || die so sy auß gütten vnnd beweglichen vrsachen || nitt gschicktt noch tugenntlich Zü Einlif-feren erkennen || mögenndt, durch Zethün, da dann angéndts dieselbe || Zunnfft, anndere an statt der aberkénntten sollendt || erwellen, die soll dann der Zunnfftmeister derselbigen || Zunnfft, dem Burger-meister gschrifttlich Zustellen. ||

[§ 9: Wahl des Kleinen Rates]

Vnnd wann also sömliche ordnung der Einlifferen || bschéchen ist, so soll alsdann am nächsten Frytag || darnach, der Burgermeister läßen Klein vnnd gross räth || beruffen, welche vß sömlichen Einlifferen von || yeder Zunnfft, drey man, die Erbaristen vnnd || wei-sesten, so sy vnnder inen habenndt, erwellen, || den Kleinen rath mitt denselbigen Zü ernüweren || vnnd Züsetzen, vnnd soll auch gar nützitt vortheilgs || hier-inn gebrauchtt werden, gleich als mitt den einlifferen || hievor statt, vnnd sömliche 15 man, mittsamptt || den Fünff Zunnfftmeisteren, werdenndt gnëmptt || der Klein Rath. ||

[§ 10: Wahl der Zunftmeister]

Vnnd wann daß also volbrachtt ist, so soll der Klein || Rath gradt angéndts vß den übrigen Einlifferen || von yeder Zunnfft, drey man die Erbaristen, || so sy vnnder inen könnendt vnnd wüßenndt, auß-||Ziechen, vnnd darinn auch nützitt brauchen, als von || den Einlifferen vnnd dem kleinen rath vorstatt, || wann alein Eer, nutz, vnnd wirdikheit der Statt || darin Zübedënncken vnnd fürzùnemmen, die sollenndt || sy dann einer Zunnfft, so sy vom rath vffstonndt ||

[S. 6]

bey iren Zunnfftmeisteren in einem Zödel, darin sömliche || drey man mitt nammen verschriben stanndindt, schicken, das || sy vff den nachuolgennden Sonntag vnnder inen einen, || welchen sy wellenndt, Zü einem Zunnfftmeister das || Jar hinumb, erwelen möginndt. Vnnd die waal eines || yeden Zunnfftmeisters vnnder den drey mannern einen || außZülesen, söllenndt thün die gantz Zunnfft. ||

[§ 11: Zusammensetzung und Eid des Grossen Rates]

Vnnd wenn die Fünnff Zunnfftmeister als obstat gsetzt || seindt worden, allwegen Zü iren yedem einen vnderen || Zunnfftmeister der nüwen Einlifferen, verordnen, die || soll ein yeder altter Zunnfftmeister mitt den nüwen || Einlifferen, einem Burgermeister vnnd Rath persönlich || antwurten, daruff schwerdt dann ein yeder Zunnfftmeister den Kleinen Rath, vnnd der vnnder Zunnfftmeister vnnd die Einliffer den großen Rath, alsdann || das die Eydt wol ausweisenndt, vnnd dieselben || söllenndt dann das Jar hinumb gnëmptt sein die || Zunnfftmeister vnnd Einliffer, das ist als vil als || der groß Rath.

[§ 12: Wahl der Amtsträger und Leistung der Eide]

Vnnd wann das also vollendett ist, so söllenndt ein || Burgermeister vnnd beyde Räth, vß dem geordnetten || Kleinen Rath, drey man auß schießen, vß welchen || einer vß inen soll ein Burgermeister gsetzt vnnd || erwält werden, vnnd gleich drauff Stattuogtt, Statt-|| richtter, profectenrichter, vnnd alle andereemptter || gmeiner Statt Chur, vnnd soll man darin och nützitt || brauchen, gleich als obstatt, dann alein gmeiner Statt || nutz, Eer, vnnd Frommen Zefürderen. Vnnd wann || also ein Burgermeister, vnnd andere Emptter, als || gemélilt ist, gsetzt worden, darbej soll es dann || das Jar hinumb bleiben, vnnd söllenndt Räth ||

[S. 7]

vnnd gmeindt gleich morndes druff, einem Burgermeister || vff dem Kouffhus schweren, was ob viertzehen Jaren || ist, vnnd manns nammen hatt, alsdann das der Eydt || inhaltt, daruff schwerdt dann der Burgermeister der Statt || widerumb, als sein Eydt ausweist. ||

Vnnd welcher sich sömlichs schwerrens üßertte, vnnd || one hochbewegliche vrsachen außblibe, vnnd ine etwas || in künftigem widerfure, dem soll man nitt richten, || sonder ine seiner vng horsame entgeltten lassen. ||

[§ 13: Wahl des Oberzunftmeisters]

Vnnd wann das also volbracht ist, so söllenndt ein || Burgermeister vnnd beide Räth, vß den Fünnff nüw || erwelten Zunnfftmeisteren, einen setzen vnnd ordnen, || der das Jar hinumb der Oberist vnnder den Zunnfftmeisteren seige, vnnd welcher also gsetzt wirdt, der || soll dartzü bey seinem Eydt ghorsamm sein, vnnd || der hatt den gwaltt den anndern Zunnfftmeisteren || zùsamen Zùgebieten, wo in bedunckte, das der Statt || erhaffte weltte verschinen. Vnnd so ein Oberister || Zunnfftmeister ettwas den Räthen für Zetragen hatt, || mag er, so ein Bürgermeister in der vmbfrag vff die || dritte stimm komptt, begeren, sich mitt den annderen || Zunnfftmeisteren Züberathen, vnnd wann er dann, || was sy sich mitteinanderen beratsschlagett habenndt, || fürgehaltten hatt, mag er hëlften darüber erkennen vnnd rathen. ||

[§ 14: Besetzung des Stadtgerichts]

Vnnd wann das also bschëchen ist, so soll ein Burgermeister den kleinen Rath, vnnd die Zunnfftmeister || Zùsamen laßen berüffen, die söllenndt dann vß || den übrigen Einlifferen, vß einer yeden Zunnfft ||

[S. 8]

Zwen erbare man verordnen, welche das Jar hinumb || rëchttsprécher im Stattgrichtt sein söllenndt, mittsamptt || den Fünnff Zunnfftmeisteren deßelbigen Jars, welche || dann vom herren Bürgermeister den Eydt empfachen || söllenndt, alsdann derselbig ausweist.⁹⁴ ||

[§ 15: Besetzung des Profektengerichts]

Gleichffals söllenndt sy och vß yeder Zunnfft || einen vß den Einlifferen in das profectengrichtt || erwelen, welche das Jar hinumb dem profecten-||richtter sölenndt ghorsam sein.⁹⁵ ||

[§ 16: Gehorsam innerhalb der Zünfte]

Welcher och Zü einem Einliffer, oder Zü einem Zunnfftmeister, oder sonnst Zü einem Amptman

92 Wortende am Zeilenende unklar, Papierstreifen.

93 Wortende am Zeilenende unklar, Papierstreifen.

94 Dieser Abschnitt fehlt in StAC, Z 10: Zunftbuch einer Ehrsammen Zunft der Pfistern der Statt Chur erneuert im 1581 Jahre, 1581–1761.

95 Dieser Abschnitt fehlt in StAC, Z 10: Zunftbuch einer Ehrsammen Zunft der Pfistern der Statt Chur erneuert im 1581 Jahre, 1581–1761.

in seiner || Zunnfft, gsetzt wirdt, es seige Klein oder groß, || der soll das Jar vmb willig vnnd gehorsam sein, || wënn in der Zunnfftmeister das Zethün heißett. ||

Laßett er es ime aber gebieten, vnnd wils nitt thün, || so ist er kommen vmb Fünff schilling den, vnnd || ghörenndt der Zunnfft Zü. Welche aber, einer oder || mer, sich weiter darwider setzen, vnnd nitt ghorsam || sein wurde, oder in der gmeinen Zunnfft ein vnwillen || machen, oder sich seines gwalts, seiner freunndtschaffft, || oder anhanngs trösten wöltte, das soll von stunndan || der Zunnfftmeister beim eydt bringen für Burgermeister || vnnd Rath, damitt derselbig, oder dieselbigen weiter || irem verdienet nach gstrafft werdenndt, vnnd wie || dann die straff vff in gleitt wirdt, darzü soll || die ganztz gmeinndt Leib vnnd gütt setzen, das dem || nachkommen würde, auch beim Eydt. ||

Es soll auch keiner, wör der seige, sich vnderston, || vff den Zünnftten etwas meuttterej, von keinerlej || sachen wegen, anZürichtten, sonder alle sachen für || Burgermeister vnnd Rath lanngen lassen. Welcher aber ||

[S. 9]

sömlchs übertrette, der soll gstrafft werden, an Leib, || an Eer, vnnd gütt, allwegen nach erkanntnus eines || Burgermeisters vnnd Raths, vnnd nach gstattsame der || sachen. ||

[§ 17: Nach Aufforderung müssen die Zünftler sich versammeln]

Ein yeder Zunnfftmeister vnnd seine Einliffer, habendt || gwallt ir Zunnfft Züsamen Zügebieten, als offt sy || deß noturfftig seinndt, bey der büß, vnnd so einer || oder mer über sömlich gebott, so ime Ze-haus vnnd Ze-||hoff gebotten wirdt, vnnd ine das bott anheimsch || begreiffst, one erlaubnus seines Zunnfftmeisters || vngtorsam ausbliben wurde, der soll verfallen sein || ein batzen büß, vnnd ghört der Zunnfft Zü. So || vnnd aber ein Zunnfftmeister beim eydt bütten ließe, || vß befelch eines Burgermeisters vnnd Raths, vnnd einer || oder mer vngtorsam sein wurde, vnnd nitt erschinen thëtte, || soll ein yeder Zunnfftmeister den oder dieselbigen bey || seinem Eydt auffschreiben, vnnd einem herren Burgermeister || Züstellen, soll als-dann ein Burgermeister vnnd Rath || dieselbigen irem verdienet nach, vnnd nach gstatlt der || sachen strafen. ||

[§ 18: Beschwerdemöglichkeiten der Bürger]

Jtem so ein Burger einer vrtheil, oder einer darüber er-||ganngnen appellatz, oder eines Rathschlags beschwördt || wäre, der mag einen Burgermeister anrüffen, das er sein || anligen für Rath vnnd Grichtt bringen möge, welches || ime soll vergunntt werden. Vnnd so der Handel so || vil schwär oder wichtig wäre, mag ers mitt erloubnus || eines Burgermeisters vnnd Raths für Klein vnnd || groß Räth bringen, vnnd was dann ghanndlett vnnd || erkëntt wirdt, darbej soll es one geweigerett bleiben, || one weiter Ziechen weder für die Zünnft noch anderst-||wohin, one erloubnus eines Burgermeister vnnd Klein vnnd || großer Räthen. ||

[S. 10]

[§ 19: Zunftwechsel]

Jtem so ein Burger sein Zunnfft die er angenommen hatt, || weltte auffgeben, vnnd ein andere an némmen, der soll || vorhin die vrsach sömlichs auffgëbenns für Burgermeister, || Rath vnnd Grichtt lanngen lassen, so dann dieselbigen || seine vrsachen réchtmäßig erkennenndt, soll er sich || vorhin mit derselben Zunnfft, so er auffgibtt, be-||tragen, nach erkanntnus eines Burgermeisters vnnd || Raths, welches dann der Zunnfft Züdienen soll, || vnnd soll sich dann derselbig auff ein anndere || Zunnfft einkouffen, nach erkanntnus derselbigen || Zunnfft. Wenn aber seine vrsachen für nichtig || erkëntt werdenndt, soll er vff der Zunnfft, so || er ein mal angnommen hatt, bleiben. ||

[§ 20: Abgaben der Lehrlinge an die Zunft]

Jtem ein yeder leeriunnger, er seige Burger Hinndersëß oder || Frömbder, der soll derselbigen Zunnfft in den Leeriaren || zügeben schuldig sein, Zéchen schilling den. Wenn aber || eins Burgers Kinndt meister wirdt, soll es der Zunnfft || noch dreißig schilling darzü geben, vnnd sich hiemitt || in sein Zunnfft einkoufft haben. Vnnd welches || Burgers Kinndt, vßerthalb seines Vatters Zunnfft || ein Hanndtwérch lernet, vnnd sich einkoufft hatt || als obstath, soll es weitters in seines Vatters Zunnfft || nützitt züschaffen haben. ||

Eines Hinderséßen Son, so ein Hanndtwérch lernet, || soll in seinen Leeriaren derselbigen Zunnfft, darin || das Hanndtwérch, so er lernet, ghört, Zéchen schilling || iérlichen Zügaben schuldig sein, So er aber Burger || wurdt, soll er ghalten werden wie vorstath. ||

[§ 21: Mehrheit der Zünfte entscheidet Abstimmungen]

Jtem was die drey Zünnfft meerennndt, sollenndt die || andern Zwo, als die minnderen, dem meerent volgen. ||
[§ 22: Zunftmitglieder müssen die Rechte der Zunft verteidigen] Es soll auch ein yeder so Zünftig ist, seiner Zünnfft ||

[S. 11]

darin er ghörtt, helffen behalten ire réchtt, biß an || einen Burgermeister vnnd beide Räth, darinnen der Statt || ire Recht, Eehafft, vnnd alt Harkommen vorbhaltten. ||

[§ 23: Ohne Bürgerrecht keine Zunftmitgliedschaft]

Es mag auch kein vßman noch gast nitt Zünnftig || werden, er habe dann das Burgréchtt von der Statt || erkoufft.

[§ 24: Leibeigene können nicht Bürger werden]

Es soll auch kein Eigen man, der ein nachiagennden || Herren hatt, Zü Burger auffgnommen werden. Wo aber || das bschöche, das hette hinfür nitt Krafft, sonder hette || der, so also eigen wäre, sein Burgréchtt, sein || Zünnfttrechtt, vnnd sein gëltt, darumb gegëben, || ganzt verloren, vnnd wäre ime die Statt nützitt || Zühelffen schuldig, gleich als ob er nie Burger worden wäre. ||

[§ 25: Einkauf in die Zunft]

Jtem ein yeder Züfallender Burger, soll ein Zünnfft || kouffen vmb v lib. den., vnnd ghörenndt der Zünnfft zü, || vnnd soll von stunndan, nach dem er Zü Burger || angnommen worden, anZeigen, welche Zünnfft er kouffen || welle. ||

[§ 26: Vererbung von Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft an die ehelichen Söhne]

Es mag auch ein yedes Kinndt, das manns nammen hatt, || seines Vatters Burgrecht vnnd Zünnfttrechtt erben, || ye eins nach dem anderen, yemer eewicklich, diewil || es stürett, vnnd Zünnfttrechtt gibtt. ||

[§ 27: Strafen, wenn ein Zunftmitglied Schäden verursacht]

Es soll auch iederman sein Hanndtwérch in seiner || Zünnfft darin er ghörtt, vffréchtt vnnd redlich || treiben. Vnnd wo yemanndt dem anderen ützitt || verderbtte, das soll dem Kleger abgleit werden, || nach de-

ren erkanntnus, so darüber von einer yeden || Zünnfft gsetzt werdenndt, vnnd der so einem also ||

[S. 12]

das sein verderbt hette, der ist der Zünnfft verfallen || one gnadt in Büß, das ist Fünnff schilling den., vnnd || dem Kleger seinen schaden ablegen, als vorsthath, der || schad möchtte auch so vñredlich, ald so groß sein, man || soll in weiter straffen nach seinem verdienen, || vor Rath, oder vor offnem Rächten⁹⁶. Jtem die || Murer vnnd Zimmerlüh stonndt auch in denselbigen || Büßn, so sy yemanndt ützitt verderberbttenndt. ||

[§ 28: Aufgabe des Bürgerrechts führt zu Verlust der Zunftzugehörigkeit]

Welcher sein Burgrecht auffgibtt, der hatt sein Zünnfttrechtt one gnadt verloren, vnnd wirdt er widerumb || Burger, so müß er die Zünnfft kouffen, gleich als || ob er nie Burger gwesen wäre. ||

[§ 29: Ausschluss aus der Zunft bei Vernachlässigung und Wiedereinkauf]

Jtem welcher auch mit müttwillen vß seiner Zünnfft || ferntt, vnnd Jar vnnd tag sein Hanndtwérch darin || nitt treibtt, vnnd vngorsam ist, der hatt deßgleichen || sein Zünnfft auch verloren, vnnd müß sy anderist || kouffen, will er darin sein. ||

[§ 30: Verbot des Abwerbens von Bediensteten]

Jtem es soll niemandt dem anderen seine diennst, || Knéchtt, oder mägtt abdingen, one seines Meisters || willen, daruor vnnd ee sein Zyll aus ist. Vnnd || wer das darüber thëtte, vnnd es vor seinem Zünnftmeister kunndtlich wirdt, der ist kommen vmb Fünnff || schilling den. der Zünnfft gefallen one gnadt. Vnnd soll || sönlichem diennst, magtt oder Knéchtt, wérchen vnnd || dienen in vnnser Statt verbotten werden. ||

[§ 31: Strafe bei Störungen, wenn der Zunftmeister spricht]

Jtem welcher auch dem anderen in sein rath, so der || Zünnftmeister vmbfragett, redte oder runette, der ist || kommen vmb drey pfënning one gnadt, statt Zü den || Zünftten. ||

⁹⁶ StAC, Z 10: Zunftbuch einer Ehrammen Zunft der Pfistern der Statt Chur erneuert im 1581 Jahre, 1581–1761, S. 13, hat «vor offnem Gricht, oder Rächten».

[S. 13]

[§ 32: Verbot des Betrugs]

Jtem welcher Burger oder hindersäß, biderbe leuth, sy || seigenndt frömbdt oder heimsch, gfarlicher weiß ansetzt, || vnnd das iren mitt marcktten, spilen, trinncken, oder || in anndere vnerbare wög, müttwillicklich verunschickenndt || vnnd verthünndt, dermaßen, daß biderbe leuth leistlich || verlieren, vnnd Zü dem iren nitt kommen mögenndt, || der ald dieselben, söllendt gfenncklich angnommen, || vnnd Zü inen grichtt werden, als Zü denen, die || einem das sein vnredlicher vnnd betruglicher weiß || abgnommen vnnd entragen habenndt. ||

Vnnd so hiertzwüschenndt einer todts abganngen, vnnd || in maßen wie obgemelldt, Hauß gehalten, vnnd ge-||hanndllett hette, demselben soll man mittdestminn-der || das réchtt ergon laßen, vnnd seiner Hanndlunng || nach, wie obstatt, gstrafft würden. ||

[§ 33: Vorgehen bei Verpflichtungen unschuldig in Not geratener Personen]

Wann vnnd so ferr einer durch Gottes gwaltt, one böse || gférdt, vnnd ongfarlicher weiß, in vnfal, vnnd vmb || das sein kommen, vnnd biderbe leuth nitt betzaltt || werden möchtenndt, wie sich dann söm-lichs fügen || vnnd Zütragen thëtte, alsdann wellenndt ein Burger-||meister vnnd Rath inen selbs vorbhaltten haben, || darüber Zü erkennen, allwegen nach gstatlt vnnd || glégenheit der sachen. ||

[S. 14]

Ettliche nüwe ordnunngen vnnd Satzunngen || durch Burgermeister, Rath vnnd Grichtt || gesteltt, den 20 tag Februarij anno. 1581 || alles bey büß x lib. den. der Statt || gehörig. ||

[§ 34: Bürger sollen nur ein Handwerk ausüben]

Jtem es soll kein Burger mer dann ein Handtwérch || vnnd ein gwérb, oder ein wirtschafft vnnd ein gwérb || treiben, welches ime dann am fücklichisten ist. ||

[§ 35: Beschränkung der Verkaufsläden]

Es soll och keiner mer dann in einem Hauß seine || offnen läden halten, vnnd nit in anderen läden || feil haben, dann alein welcher in seine eignen, || oder emp-fanngnen Haus Zwen läden hette, der mag || wol in beiden feil haben, doch nitt andere waaren || dann was seinen Handtwérch oder gwérb Zühörtt. ||

[§ 36: Hochwertige Tuche dürfen nicht von Krämern verkauft werden]

Jtem es söllendt och keine Krömer, so kram feil || ha-benndt, keine kostlichen thücher, es seiginndt gleich || Mantelthücher, Stamett gannz oder halb, Lönntsch, || onder anndrer dergleichen thücher, feil haben, die-selbigen || och nit verkouffen, weder beim stuckh noch bey der || ellen, sonnder alein die wathlüth mögendt sy feil || haben. Wer loden, Rinische thücher, barchatt, vnnd || annders dergleichen, mögend die Krömer wol och feil || haben. ||

[§ 37: Verbot des Eisenhandels für Handwerker mit Kramladen]

Jtem welcher ein Hanndtwérch, vnnd ein Kromladen, || oder ein wirttschafft darzu hatt, der soll des || Jßeng-wérbs, es seige Jßen oder Jßenkram, müßig || gan. Welcher aber kein Handtwérck oder wirttschafft || hatt, der mag wol Zwen gwérb triben. ||

[S. 15]

[§ 38: Kornführer dürfen nur mit Nahrungsmitteln handeln]

Jtem die Kornführer, söllendt sich ihres gwérbs benü-gen, || vnnd mögendt alles das feil haben, so sich mit der || strichen strichtt, es seige korn, haber, habermél, grütz, || ryß, erpßen, bonen, vnnd anders dergleichen, och || marren, stokvisch, hëring, vnnd dergleichen. Aber || des Zwilchgwérbs, ledergwérbs, seileren, soum-sättlen, || weingwérbs, vnnd sömlicher waaren, söllendt sy || müßig gon. ||

Ordnung von wegen der beuogtetten || Kinnderen ||

[§ 39: Verbot, ohne Wissen des Vogtes mit Bevogeteten Geschäfte zu machen]

Es soll keiner, weder burger noch hinndersäß, frömbdt, || noch heimsch, weder gwérbs noch hanndtwérchs-leuth, || wie die yemer namem haben mögendt, mit keinen || beuogtetten Kinnderen nützitt hanndlten, inen nützitt || Zekoufftten geben noch anhenncken, ohne vorwüßen vnnd || bewilligung irer mitt réchtt geordnetten Vögten, vnnd || welcher sömlich über-sëche, vnnd einem oder merren, || derselbigen, also ett-was gebe vnnd anhanncktte, der || soll das sein verlorren haben. ||

14. Sitzung unres ordnungsmassen und Zusammensetzung
durch Bürgermeister, Rat, und Gericht
gesetzet, den 20. tag februarij 1581
alles das ist es so ist der Rat
gefürst.

Item so soll kein Bürger vor dem am Samstag
und vor Sonnabend, oder vor Mittwoch und vor Gründon
machen, welches vor dem am fürtag ist.

So soll auch keiner vor dem am Samstag
auß dem Laden fahmen, und mit in andrem Laden
fahre, dann alten verloren in seinem eignen
oder myntungem fahre einem Laden feste, der mag
nach in Läden fahre, doch mit andern machen
dann seines Samstag vandring oder gründ geförd.

Item so sollt und keiner keiner so kann fah
gahnden, keiner kostbarum eingesetz, so niemand gleich
Mahlzeit gezeigt oder fahre, Löhnd,
oder andres dergleichen eingesetz fahre, deshalb
sind mit verboten, wider dem Rücksieht nach des
selben, sondern alten die verfolgt meistende fahre
fahre. Ober laden, Kürscherei eingesetz, Kurfest, und
andres dergleichen, meistende die keiner nach und fah
fahre.

Item welches vor Samstag, und vor dem Laden
oder vor Mittwoch dazwischen fahre, der soll des
Hungernden, so reicher fahre oder Franken, mißig
gen. Erstes aber dem Samstag oder Mittwoch
fahre, der mag nach einem gründ machen.

Item

Abb. 14: Der Beginn der Ergänzungen der eigentlichen Zunftverfassung, die Bürgermeister, Rat und Gericht am 20. Februar 1581 beschlossen, im Zunftbuch der Schmiede. (StAC, Z 4, S. 14)

[§ 40: Sicherung des Besitzes der Bevogteten durch Bürgermeister und Rat als Obervögte]

Es soll auch kein Vogtt, seinem Vogtkinndt, seine Güter weder kouffen noch verkouffen, verlichen noch versetzen, one vorwüßen vnnd bewilligung eines Burgermeisters vnnd Raths, als der rechten Ober-luögten. Vnnd ob sömlich überträtten wurde, soll doch sömlicher kouff, versetzung, oder auch verlichunng, kein krafft haben, als ob es nie bschenen wäre. ||

[S. 16]

[§ 41: Pflicht der Vögte zur Rechnungslegung vor der Zunft]

Es soll auch ein yeder Vogtt bey seinem Eide schuldig sein ierlich auff seiner Zunnfft, den verordneten, rechnung Zügeben, wann der rüff in der kilchen beschichtt. ||

Zerrunng vnnd die vrthinen Zübetzalen. ||

[§ 42: Bezahlung von Zechen und Mahlzeiten]

Welcher Zü der Zunnfft Zum wein gatt, der soll sein vrthen bezalen, oder was er des tags vnnd der nacht darin verzerrt hatt, bey denselbigen tagZeyth, oder Zum lönngsten biß morndes Zü Vesper Zeyth, oder aber des Stubenknechts willen behalten. Vnnd welcher das nitt thütt, dem soll man eß der Zunnfft gelten die tagürthin schénncken, er säye gast oder burger, vnnd nur die gmeinsame derselbigen Zunnfft verbieten. ||

Wochen markt ||

[§ 43: Auswärtige dürfen am Wochenmarkt am Dienstag und Samstag sowie an den Jahrmärkten verkaufen]

Es sollendt die Geste hie in vnnßer Statt nütztig feil haben, durch die ganzt wochen, dann alein am Zinnstag vnnd Sampstag, als an offnen Wochenmärkten, vnnd an offnen Jarmärkten so die gefallenndt. ||

[§ 44: Umgang mit nicht verkauften Waren von Auswärtigen]

Es soll auch kein Burger keinem gast das sein, das er nitt am wochenmarckt oder Jarmarckt verkouffen

kan, instellen, bey einem lib. den. büß der Statt gefallen. Der Gast mag aber wol sein gütt laßen ston im kouffhus von einen marckt zü dem anderen, ist es im fücklich. So nun aber ||

[S. 17]

das nitt fücklich ist, so mag er das hinfürren, welchen wög er will. ||

Es soll auch keiner im kouffhus mer dann Zü yedem korn haben ein gschier, bey fünff schillinng büß, der Statt gefallen. **[§ 45: Brod von Auswärtigen darf nur am Dienstag und Samstag verkauft werden]**

Jtem das frömbde brott, mag man am Zinnstag vnnd Sampstag wol feil haben, vnnd sonnst durch die wochen niemer, auch bey einem lib. den. büß, der Statt gefallen. ||

Das Viéh Zübehirtten ||

[§ 46: Organisation des Hüttens von Rindern durch die Rebleutezunft]

Jtem der Rëblüthen Zunnfft, soll hinfür ierlichen hirtten bestellen Zü allem gehürnettem viéh, Zü beeiden thoren vshin, vff deren kostung, so sömlich viéh habenndt, als alter har kommen ist. ||

[§ 47: Organisation des Hüttens von Ochsen, Schafen und Kälbern durch die Schuhmacherzunft]

Jtem der Schuehmacheren Zunnfft, soll hinfür ierlichen hirtten bststellen, Zü allem feisten viéh, ochsen, schaffen, vnnd kelberen, vff dören kostung so sömlich viéh habenndt. ||

[§ 48: Organisation des Hüttens von Schweinen durch die Schneiderzunft]

Jtem der Schneideren Zunnfft, soll hinfür ierlichen hirtten bststellen, Zü den Schweinen, vff dören kostung, so sy habenndt. ||

[§ 49: Organisation des Hüttens von Ziegen durch die Pfisterzunft]

Jtem der pfisternen Zunnfft, soll hinfür ierlichen hirtten bststellen, Zü den geissen, vff deren kosten so sy habenndt. ||

[§ 50: Organisation des Hüttens von Pferden durch die Schmiedezunft]

Jtem der Schmiden Zunnfft, soll hinfür ierlichen

[S. 18]

hirtten bstellen, Zü allen roßen, vff dëren kostunng || so sy habenndt. Vßgenommen die frömbden roß || ghörenndt für den Saltner. ||

[§ 51: Bussen bei Verstößen

gegen die Hirtenordnung durch die Zünfte]

Welcher Zunnfft verordnette das nitt thünndt, Zü Zeyth || wie sich das gebürtt, komptt es zu klag, vnnd || wirdt kunndtlich, das sy das verachtett habenndt, || so sinndt sy ires eignen gütts verfallen der Statt || one gnadt, ein lib. den., vnnd der Zunnfft fünfft || schilling den., vnnd söllendt es denochtt verséchen || bey iren Eyden, one alle widerredt. ||

Ordnung von der Zünen wégen ||

[§ 52: Zeitplan und Pflicht zum Zäunen]

Jtem es soll hinfür alle Jar, ein proféctenrichtter || durch den gschwornen Stattknéchtt, in S. Martins || vnnd in S. Regula kilchen, laßen gepietten, || achtt tag vor ingéendem Aprellen, also das ieder-||man seine beschloßne gütter in achtt tagen darnach || in friden gleggt habe, vnnd wér das nit thutt, || so soll der profectenrichtter, mit ettlichen || seinen Rächttsprecheren, gleich nach gemeltter Zeyth || vmbgon, vnnd welchen man bußwirdig finndt, der || nitt gezünntt hette nach irer erkanntnus, der ist kommen || vmb ein lib. den. dem profectenrichtter vnnd Grichtt || gehorig, vnnd die söllendt sömliche büßen bey || iren Eyden einziechen, doch habenndt sy wol gwaltt || gnadt mitzütheilen,

allwegen nach gstellt der sachen || vnnd der personen. Vnnd soll man es allwégen || Zü achtt tagen vmb Ze machen gebieten, vnnd die || vng horsamen straffen, gleich als obstatt, biß das || also gefridett wirdt, bey obgenannptter büß. ||

[S. 19]

[§ 53: Strafandrohung gegen die Besitzer unbeaufsichtigter Tiere]

Es soll och yederman seine Roß, viéh, geissen, ochsen, || schaff, vnnd schwein, wie obstatt, für seine hirtten || schlachen, vnnd wér das nitt thütt, wirdt dann sein || roß, sein viéh, schaff, schwein, oder geiß, onbehirtett || funnden durch die banwartten, in der Statt oder daruor, || so söllendt sy die pfénnden, vnnd ist das ir || pfanndtschilling, von einem roß ein schillinng den., || vnnd sonst von allerlej viéh, von iedem Houptt || séchs pfénning. Jst es aber ein roß, oder sonst || ein viéh, das fridtbréch ist, das Zün Zerbrichtt || oder über ein sprinngtt, so ist der banwartten réchtt, || von einem sömlichen schéddlichen thier Zwen schillinng, || vnnd dem kleger seine réchtt, nach erkannnus || des profectengrichtts, vnnd nach dem vnnd der || sched an im selbs ist. Finndett aber yemandt || sömlich schéddlich viéh in seinen eingezünnten gütteren || vnnd pfänndt dieselbigen, so ist och der pfannd-||schillinng sein sélbs, wie obstatt, vnnd soll ime || sein schaden abgleitt werden, wie geméltt ist. || [§ 54: Bestimmungen gelten auch in Bezug auf Tiere von auswärts] Die obgeschriebnen réchtt, habenndt och die frömbden || roß, vnnd das frömbde viéh, wo die also one || behirtett, oder am schaden ergriffen wérdennndt. ||»

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Quellenverzeichnis

Staatsarchiv Graubünden (StAGR)

- AB IV 06/76: Landbuch und Statuten der Stadt Chur, Kopie 18. Jhdt., 1465–1769.
- AB IV 06/77: Churer Stadtrecht (Kopie), 17. Jhdt.
- AB IV 06/81: Ordnung der Stadt Chur (Kopie), 18. Jhdt.

Stadtarchiv Chur (StAC)

- A I/1.07.02: Hans von Capol (Capaul), Landrichter im Oberen Bund, richtet in Ilanz im Auftrag der Ratsgesandten des Oberen Bundes und des Zehngerichtebundes zwischen der Stadt Chur und den übrigen Gotteshausgemeinden wegen der Appellationsinstanz und der Stellung der Stadt im Gotteshausbund, 15. 11. 1529.
- A I/1.55.03: Kaiser Friedrich III. bestätigt und erweitert die verbrannten kaiserlichen Privilegien der Stadt Chur, 28. 7. 1464.
- AB III/P 01.003: Raths Protocoll 3, 29. 3. 1582–3. 3. 1630.
- AB III/V 01.01: «Ältestes Stadtrecht», 1461–1712.
- AB III/V 01.02: ohne Titel (Mandatenbuch), 1461–1712.
- AB III/V 17.09: Copia eines Registers datiret 1579 aller und jeder brieffen, so im Gwelb ligen, sambt kurtzem bericht ihres inhalts und Datum etc., 1293–1625.
- B II/2.0061.012: Restaurierungsprotokoll (Nr. 121/98), 1998.
- G I/1.0002.087: Grabmäler auf dem alten Friedhof zu Chur. Nach der Natur gezeichnet von Ch. Conradin, 1895 (Original).
- G I/1.0004.048: Ansicht der Stadt Chur, um 1547.
- Z 4: Zunfftbuch (Zunftbuch) der Schmiden Zunfft (Schmiedezunft) der Statt Chur, 1581–1804.
- Z 10: Zunftbuch einer Ehrsammen Zunfft der Pfistern der Statt Chur erneuert im 1581 Jahre, 1581–1761.
- Z 48.1a: Zunft-Bücher aller V Zünften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschri-

ben, und von dem geschworenen Stadtschreiber und Grichtschreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssen von Anno 1762, biss 1771, 1762–1771.

- Z 54: Stadt und Landesschriften, sog. Zizerser Band, 1465–1820.

6.2 Literaturverzeichnis

6.2.1 Literatur vor 1800

- SCHARSCHMIEDT, Karl: Neu-auffgefürter Geistlicher Fürsten-Saal / Worinnen Die zeithero regierende Ertz- und Bischöffe / wie auch Gefürstete und andere Aebte / Praelaten und Aebtißinnen des Heil. R. Reichs / derselben Geschlechter und Wahl; [...] unpartheyisch beschrieben, Dresden: Johann Jacob Winckler 1699.
- SIMLER, Josias: De Repvblica Helvetiorvm Libri duo, Zürich: Christoph Froschauer 1576.
- Ders.: Regiment Gemeiner loblicher Eydgno-schafft: Beschriften vnd in zwey Bücher gestellet, Zürich: Froschauer 1577.

6.2.2 Literatur nach 1800

- BERGER, Hans: Die Reformation, Chur 1986 (Bündner Kirchengeschichte, Bd. 2).
- BLANKE, Huldrych: Durich Chiampell 1510–1582, in: Bedeutende Bündner aus fünf Jahrhunderten, Bd. 1, Chur 1970, S. 95–108.
- BLICKLE, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland, München 2000.
- BONARAND, Conradin: Ulrich Campell, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), hrsg. v. der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3: Bund–Ducros, Basel 2004, S. 185–186.
- BRÜHLMEIER, Markus: Zunftrevolution, in: Ders., Beat Frei: Das Zürcher Zunftwesen, Bd. 1, Zürich 2005, S. 15–138.
- BRUGGMANN, Thomas: Wachsendes Selbstbewusstsein und zunehmende Verschriftlichung – Churer Quellen des 15. Jahrhunderts, Chur 2017 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 35).

- BÜHLER, Linus: Chur im Mittelalter. Von der karolingischen Zeit bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts, Chur 1995 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 6).
- BUNDI, Martin: Aussehen, Bevölkerung, Erwerbszweige, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, Chur 1993, S. 266–302.
- Ders.: Chur in seinen Beziehungen zu den Drei Bünden und nach aussen, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, Chur 1993, S. 356–381.
- Ders.: Städtisches Leben und Werken zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, Chur 1993, S. 384–412.
- Ders.: Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung bis ungefähr 1640, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, Chur 1993, S. 451–493.
- CAMPELL, Ulrich: Das alpine Rätien. Topographische Beschreibung von 1574, bearbeitet und erläutert v. Florian Hitz, hrsg. v. Institut für Kulturforschung Graubünden, 3 Bände, Zürich 2018.
- Ulrich Campell's zwei Bücher rätischer Geschichte, deutsch bearb. v. Conradin von Mohr, Chur 1851/1853 (Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, Bd. 1–2).
- Ulrici Campelli Raetiae alpestris topographica descriptio, hrsg. v. C. J. Kind, Basel 1884 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 7).
- DE GIACOMI, Hans: Das Eheschliessungsrecht nach den bündnerischen Statuten, Chur 1927 (Dissertation, Zürich).
- ERNI, Christian: Zur Sprachgeschichte von Chur. Vermutungen, Nachweise, Exkurse, in: Bündner Monatsblatt 11–12 (1976), S. 281–318.
- HBLS, Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bände, Neuenburg 1921–1934.
- HLS, Historisches Lexikon der Schweiz, 13 Bände, Basel 2002–2014.
- JECKLIN, Fritz: Beitrag zur Churer Reformationsgeschichte, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte 7 (1897), S. 225–228.
- Ders.: Die Liebesgaben für die brandgeschädigten Churer 1574, in: Bündner Monatsblatt 1900, S. 229–232.
- Ders. (Hrsg.): Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde (Graubünden) 1464–1803, 2 Teile, Basel 1907–1909.
- JECKLIN, Ursula: Die Stadt und ihr Verhältnis zu Bischof und Reich, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, Chur 1993, S. 324–355.
- Dies.: Zunftgründung und Zunftentwicklung, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 1, Chur 1993, S. 303–323.
- JENNY, Wilhelm: Johannes Commander. Lebensgeschichte des Reformators der Stadt Chur, 2 Bände, Zürich 1969–1970.
- KÖHLER, Walther: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. 1: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkungen in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932 (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, II. Serie, Bd. VII).
- MOSCA, Nicola: Das Churer Zunftwesen, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 108 (1978), S. 1–84; 110 (1980), S. 79–165; 112 (1982), S. 95–172.
- PLANTA, Peter Conradin [von]: Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, Chur 1879.
- SALIS, Ludwig Rudolf von: Beiträge zur Geschichte des persönlichen Ehrechts in Graubünden, Basel 1886.
- Ders.: Die Rechtsquellen des Gotteshausbundes, in: Rechtsquellen des Cantons Graubünden, hrsg. v. Rudolf Wagner und Ludwig Rudolf von Salis. Separatabdruck auf der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XXV–XXVIII, Basel 1887, S. 1/345–215/153.
- VALÈR, Michael: Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922.
- VASELLA, Oskar: Geschichte des Prediger-Klosters St. Nicolai in Chur. Von seinen Anfängen bis zur I. Aufhebung (1280–1538), Paris 1931 (Dissertation, Paris).
- WENDLER, Ulf: Das Churer Zunftregiment – die städtische Zunftverfassung in der zeitgenössischen Literatur, in: Bündner Monatsblatt 2015, S. 28–57.

